

SOZIALDATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT

in der Kinder- und Jugendhilfe

4. Auflage 2020

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

LVR 

Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

SOZIALDATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT

in der Kinder- und Jugendhilfe

4. Auflage 2020

4. Auflage, April 2020

LVR-Dezernat Jugend

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

landesjugendamt@lvr.de, www.jugend.lvr.de

Redaktion: Selina Mederlet, Regine Tintner

Gestaltung, Satz: Thomas Nowakowski

Druck: Hausdruckerei des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Inhaltsverzeichnis

1	Datenschutz	5
1.1	Die europäische Datenschutzgrundverordnung	7
1.2	Änderungen im Überblick	13
2	Das Sozialgeheimnis	19
2.1	Welchen Inhalt hat das Sozialgeheimnis?	19
2.2	Was sind Sozialdaten?	19
2.3	Für wen gelten die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes?	19
2.4	Die Systematik der gesetzlichen Regelungen im Sozialdatenschutz.....	22
2.5	Übersicht zur Prüfungsreihenfolge	23
3	Erlaubnis zur Verarbeitung von Sozialdaten	24
3.1	Was ist eine Verarbeitung?	24
3.2	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung	25
4	Erlaubnis zur Erhebung	30
4.1	Für wen gilt § 62 SGB VIII?	30
4.2	Rechtsgrundlage	30
4.3	Wann dürfen Daten erhoben werden?	30
5	Erlaubnis zur Übermittlung	33
5.1	Übermittlung von Daten innerhalb des Jugendamtes	33
5.2	Übermittlung von Sozialdaten an andere Behörden	33
6	Erlaubnis zum Nutzen, Speichern, Verändern und Löschen	54
6.1	Nutzen	54
6.2	Speichern	55
6.3	Verändern	59
6.4	Löschen.....	59

7	Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft	60
7.1	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	60
7.2	Beistand	60
7.3	Übergang in das andere Rechtsgebiet	62
8	Akteneinsichtsrecht	64
8.1	Akteneinsicht während des Verwaltungsverfahrens, § 25 SGB X ...	64
8.2	Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW	66
8.3	Auskunftsanspruch über Sozialdaten, § 83 SGB X, Art. 15 DSGVO...	69
9	Sozialdatenschutz und die Wahrnehmung des Kinderschutzauftrags	70
9.1	Kinderschutz durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe	71
9.2	Kinderschutz durch den freien Träger der Jugendhilfe	74
9.3	Datenübermittlung im Rahmen des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	75
9.4	Führungszeugnisse, § 72a Abs. 5 SGB VIII	77
10	Die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB	81
10.1	Für wen gilt § 203 StGB?	82
10.2	Welche Handlung stellt § 203 StGB unter Strafe?	83
10.3	Wann entfällt eine Strafbarkeit nach § 203 StGB?	84
10.4	Aussagepflicht versus Schweigepflicht	87
11	Datenschutz im Zusammenhang mit jungen Ausländerinnen und Ausländern	90
	Literaturverzeichnis	93

1 Datenschutz

Der Datenschutz hat seine Grundlage im Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil entschieden. Darin führte das Gericht aus: » Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz der Einzelnen oder des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe ihrer oder seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis der Einzelnen und des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.«

In der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht vier Grundsätze herausgestellt, die im Umgang mit Sozialdaten immer berücksichtigt werden müssen:

- Grundsatz der Erforderlichkeit,
- Grundsatz der Zweckbindung,
- Grundsatz der erneuten Legitimation bei Zweckänderung und
- Grundsatz der Transparenz.

Grundsatz der Erforderlichkeit

Der Grundsatz der Erforderlichkeit besagt, dass Behörden nur die Daten verwenden dürfen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigen. Das Kriterium der Erforderlichkeit ist eng auszulegen. Die Behörde darf nur die Daten verwenden, die für die Ausübung der konkreten Aufgabe in diesem Moment zwingend notwendig sind. Das ist nur anzunehmen, wenn die jeweilige Stelle die Information zwingend benötigt, um die gestellte Aufgabe rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können.²

1 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1983, Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE 65, 1-71.

2 Bundessozialgericht, Urteil vom 28. November 2002 – B 7/1 A 2/00 R –, BSGE 90, 162-172, SozR 3-2500 § 284 Nr 1.

Grundsatz der Zweckbindung

Nach dem Grundsatz der Zweckbindung sind Daten, die einmal erhoben worden sind, an den Grund ihrer Erhebung (= Zweck) gebunden. Die Behörde darf sie nicht in einem anderen Zusammenhang verwenden.

In der Kinder- und Jugendhilfe ist das von Bedeutung, wenn verschiedene Bereiche in einer Organisationseinheit vereint sind.

In einigen Jugendämtern sind beispielsweise ASD und Jugendgerichtshilfe in einer Organisationseinheit zusammengefasst mit der Folge, dass Mitarbeitende sowohl im Bereich des ASD als auch im Bereich der Jugendgerichtshilfe tätig sind. Informationen, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im ASD etwa im Rahmen einer Beratung oder einer HzE-Maßnahme erhält, darf sie oder er grundsätzlich nicht auch als Jugendgerichtshelferin oder Gerichtshelfender, etwa im Rahmen einer gerichtlichen Stellungnahme, verwenden. Denn die Informationen sind an den Zweck der Beratung bzw. Erbringung einer HzE-Maßnahme gebunden und dürfen nicht für den Zweck der Jugendgerichtshilfe verwendet werden.

Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen die oder der Mitarbeitende berechtigt wäre, dieselbe Information auch für den neuen Zweck von ihrem oder seinem Klienten oder Klientin einzuholen und sie oder er diese auch bekommen würde. Sie oder Er braucht diese Information nicht auch noch als Jugendgerichtshelferin oder Jugendgerichtshelfer einholen, sondern kann sie unmittelbar weiterverwenden. Die Grenzen der Zweckbindung sind sehr eng zu ziehen.

Grundsatz der erneuten Legitimation bei Zweckänderung

Der Grundsatz der erneuten Legitimation bei Zweckänderung ist eng verbunden mit dem Grundsatz der Zweckbindung. Er besagt, dass bei jeder Zweckänderung grundsätzlich eine neue Berechtigung vorliegen muss, diese Information für den neuen Zweck zu verwenden.

Eine Zweckänderung liegt schon vor, wenn aus einem HzE-Fall plötzlich ein § 8a-Fall wird. Daten, die das Jugendamt im Rahmen einer HzE-Maßnahme erhoben hat, darf es nicht ohne weiteres für ein § 8a-Verfahren verwenden, sondern nur, wenn es sie auch im Rahmen eines § 8a-Verfahrens erheben dürfte.

Grundsatz der Transparenz

Der Grundsatz der Transparenz besagt, dass die Betroffenen wissen sollen, warum das Jugendamt welche Daten erhebt und wofür es sie verwendet.

Das Jugendamt ist gehalten, die Betroffenen jederzeit über die Verwendung seiner oder ihrer Daten aufzuklären und die Erhebung zu begründen. In begründeten Einzelfällen, etwa wenn die Transparenz den Erfolg der jeweiligen Aufgabe gefährden würde, kann das Jugendamt davon absehen.

Der Gesetzgeber reagierte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und schuf verschiedene datenschutzrechtliche Regelungen, die die vier Grundsätze berücksichtigen. Für den Sozialbereich, zu dem auch die Kinder- und Jugendhilfe gehört, wurde der Sozialdatenschutz im SGB I, im SGB X und im SGB VIII verankert.

1.1 DIE EUROPÄISCHE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG³

Mit der Verabschiedung der DSGVO⁴ durch die Europäische Union, wollen die 28 Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für einen gemeinsamen und einheitlichen Datenschutz in der EU schaffen. Sie löst die Datenschutz Richtlinie⁵ von 1995 ab, die im deutschen Datenschutzrecht entsprechend umgesetzt worden ist.

Die Verordnung stärkt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch höhere Transparenz und mehr Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger mit Blick auf ihre Daten.

Art. 5 DSGVO definiert sieben Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei werden die bereits vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze Transparenz, Zweckbindung und Erforderlichkeit aufgegriffen und fortgeschrieben.

Folgende Grundsätze werden durch Art. 5 DSGVO verbindlich vorgegeben:

3 Im weiteren Verlauf DSGVO.

4 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl.2016 L 119); 2016 L 314); am 25. Mai 2018 nach einer Übergangsphase von zwei Jahren wirksam geworden.

5 Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl.1995 L 281/31).

Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Art und Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

Das Grundrecht auf Datenschutz fordert für eine zulässige Datenverarbeitung entweder eine Einwilligung oder die Erfüllung von Erlaubnistatbeständen, wie sie in Art. 6 DSGVO genannt sind. Diese Erlaubnistatbestände finden sich in der DSGVO, aber insbesondere auch in den nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen, wie etwa in §§ 61 ff. SGB X.

Der bereits vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz der Transparenz wird in der DSGVO nun noch einmal genauer definiert. Er findet seinen Ausdruck in den Rechten der Betroffenen auf Informationen und Auskunft insbesondere nach den Art. 12 – 15 DSGVO. Er soll sich jedoch nicht auf ein Auskunftsrecht der Betroffenen beschränken, sondern umfasst alle Informationen und Informationsmaßnahmen, die erforderlich sind, damit die betroffene Person überprüfen kann, ob die Datenverarbeitung rechtmäßig ist.⁶

Grundsatz der Zweckbindung

Personenbezogene Daten müssen für festgelegte und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

Art. 6 Abs. 4 DSGVO formuliert jedoch eine Einschränkung: Eine Zweckänderung verstößt nur dann gegen die Zweckbindung, wenn die Weiterverarbeitung mit dem Erhebungszweck nicht vereinbar ist (Prüfung der Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Zweck).⁷

Grundsatz der Datenminimierung

Die Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das notwendige Maß beschränkt sein. Das bedeutet, dass die Datenverarbeitung nur soweit erfolgen darf, wie sie erforderlich ist. Damit wird auch der Grundsatz der Zweckbindung unterstützt.

6 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1983, Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE 65, 1 (46, 59).

7 Vgl. Roßnagel, in: *Das neue Datenschutzrecht*, § 3 Rn. 68.

Grundsatz der Richtigkeit

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig sein. Daten, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Verarbeitung unrichtig sind, sollen unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. Es sollen keine unrichtigen Daten verarbeitet werden.

Grundsatz der Speicherbegrenzung

Die Datenspeicherung darf nur in dem Umfang und der Dauer erfolgen, die für den Zweck erforderlich ist. Obwohl sich dieser Grundsatz vom Wortlaut her allein auf die Datenverarbeitung in Form des Speicherns beschränkt, ist er auf alle Formen der Datenverarbeitung anzuwenden.

Die Datenverarbeitung darf somit nur in dem Zeitraum erfolgen, in dem sie zur Zweckerreichung notwendig ist. Wann dies der Fall ist, ist nicht immer eindeutig zu bestimmen.

Wenn Daten für vielfältige und wechselnde Zwecke, wie zum Beispiel die Beantragung einer HzE Leistung oder die wirtschaftliche Jugendhilfe erhoben werden, kann die Notwendigkeit der Speicherung nicht dadurch bestimmt werden, dass sie sich an der Erfüllung eines begrenzten Zwecks orientiert.⁸ Solange nicht klar ist, welche Hilfen das Kind oder die oder der Jugendliche noch in Anspruch nehmen wird, sind die Daten vorzuhalten. Sind jedoch alle Maßnahmen endgültig abgeschlossen, sind die Daten zu löschen.

Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Grundsatz der Rechenschaftspflicht

Letztlich ist die oder der Verantwortliche (vgl. 1.1.2.3) für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich.

Er hat zudem nachzuweisen, dass die Verarbeitung rechtmäßig gemäß der DSGVO erfolgt. Art. 30 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen daher,

⁸ Roßnagel, in: Datenschutzrecht, Art. 5 DSGVO Rn.164.

ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Die Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses gilt jedoch nicht für Einrichtungen und Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen, es sei denn, der oder die Verantwortliche führt Verarbeitungen personenbezogener Daten durch, die

- ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen oder
- besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (Religionsdaten, Gesundheitsdaten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung etc.) oder über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DSGVO betreffen oder
- nicht nur gelegentlich erfolgen (alle sonstigen Verarbeitungen, zum Beispiel Lohnabrechnungen, Kundendatenverwaltung, IT-/Internet-/E-Mail-Protokollierung).

Der Begriff der Einrichtung ist dabei bewusst weit gefasst, um nicht zu vielen Verantwortlichen wenig sachgerechte oder unangemessene bürokratische Lasten aufzuerlegen. Entscheidend ist für die DSGVO die Zahl der Mitarbeitenden, nicht die Organisationsform.⁹

Auch Behörden und freie Träger können grundsätzlich von dieser Ausnahmevorschrift erfasst sein.

Wegen der regelmäßig erfolgenden Lohnabrechnungen werden aber kaum Jugendämter oder freie Träger von der Pflicht eines solchen Verzeichnisses generell befreit sein, so dass auch hier das Erstellen eines Verzeichnisses geboten sein wird.¹⁰

1.1.1 ANWENDUNGS- UND GELTUNGSVORRANG DER DSGVO

Die DSGVO hat grundsätzlich keinen Geltungsvorrang. Das bedeutet, dass die deutschen Datenschutzregelungen unverändert fortgelten. Sollte es jedoch zu Widersprüchen bei der Anwendung der Regelungen kommen, genießt die Unionsverordnung grundsätzlich Anwendungsvorrang.

Anders ist es jedoch, wenn die nationale Regelung die unionsrechtliche Regelung lediglich ergänzt oder konkretisiert oder die Unionsverordnung

⁹ Martini, in: DSGVO – BDSG, Art. 30 Rn. 27.

¹⁰ Weitere Informationen und Hinweise unter: https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verzeichnis-Verarbeitungstaetigkeiten/index.php

ausdrücklich Spielräume für nationale Regelungen lässt. In diesem Fall bleibt die mitgliedstaatliche Regelung weiter anwendbar. Über die Öffnungsklauseln überträgt die DSGVO dann den Mitgliedstaaten explizit Regelungskompetenzen im Datenschutzrecht. Die umfangreichsten dieser Art sind in Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO zu finden.¹¹ Über Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO können die hochkomplexen und in sich abgeschlossenen Systeme des Sozialdatenschutzes der Mitgliedstaaten beibehalten werden.¹² Das bedeutet, dass die bereits bekannten Normen des SGB I, X und VIII für den Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin Anwendung finden.

Zu den Regelungen in der DSGVO gehören auch die insgesamt 173 Erwägungsgründe. Sie sind keine Normen, sondern dienen als geeignete und wichtige Orientierungshilfen zur Auslegung der DSGVO.

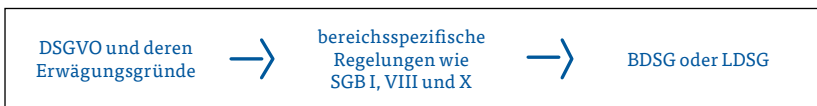
Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz¹³ und den Landesdatenschutzgesetzen¹⁴

Adressaten des BDSG sind die öffentlichen Stellen, das heißt Behörden des Bundes, sowie nicht-öffentliche Stellen gemäß § 1 BDSG. Das LDSG NRW richtet sich an die öffentlichen Stellen des Landes.

Das BDSG sowie das LDSG NRW finden nur Anwendung, als über §§ 67 bis 85a SGB X unmittelbar eine Bezugnahme auf diese erfolgt. Für die Bestellung eines Landesdatenschutzbeauftragten verweist § 81 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 2 SGB X beispielsweise auf das LDSG NRW.

Im Übrigen gehen die für die Kinder- und Jugendhilfe spezielleren Regelungen des §§ 67 bis 85a SGB X, §§ 61 bis 68 SGB VIII vor.

Somit ergibt sich folgende Anwendungsreihenfolge:



¹¹ Vgl. Roßnagel, DuD 2017, 290 ff..

¹² Vgl. Roßnagel, in: Das neue Datenschutzrecht, § 1 Rn. 59.

¹³ Im weiteren Verlauf BDSG.

¹⁴ Im weiteren Verlauf LDSG.

1.1.2 SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO wird in Art. 2 DSGVO bestimmt.

Er umfasst die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert werden sollen. Damit unterfallen strukturierte Behördenakten vollumfänglich den Regelungen der DSGVO.

1.1.2.1 Verarbeitung

Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der DSGVO ist somit zunächst die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO fallen darunter das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Art von Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten.

1.1.2.2 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die einer Person bestimmbar zugeordnet werden können, vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Dazu gehören der Name, die Adresse und das Geburtsdatum, zudem das Geschlecht, die Religionszugehörigkeit und Informationen über die körperliche und geistige Gesundheit. Die DSGVO schließt erstmalig auch genetische und biometrische Daten ein.

Personenbezogene Daten sind zum Beispiel Inhalte aus Beratungsgesprächen mit Kindern- und Jugendlichen oder das erweiterte Führungszeugnis des haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Nicht darunter fallen Daten, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, wie etwa Sammelangaben zu Personengruppen.

1.1.2.3 Verantwortlicher

Adressat der datenschutzrechtlichen Regelungen sind die sogenannten Verantwortlichen.

Verantwortlicher ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Da im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Gebietskörperschaft Leistungsträger i.S.v. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I ist, gilt § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X. Danach sind verantwortliche Stellen »die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs funktional durchführen«, also in der Jugendhilfe eine Aufgabe nach dem SGB VIII.

Hier ist jedoch nicht die Behörde, also das Jugendamt als Organ der Gebietskörperschaft als verantwortliche Stelle gemeint. Vielmehr ist auf eine kleinere Einheit, das Sachgebiet innerhalb des Jugendamtes, das nach der entsprechenden Zuständigkeitsregelung mit der jeweiligen Aufgabe betraut ist, abzustellen.¹⁵

1.2 ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Das Inkrafttreten der DSGVO machte auch Änderungen und Anpassungen des bundesdeutschen Datenschutzrechts erforderlich.¹⁶ Bisher erfolgten lediglich Änderungen im SGB I und SGB X. Entsprechende Änderungen im SGB VIII stehen noch aus.

1.2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Viele Begriffsbestimmungen sind nun nicht mehr im SGB X zu finden, sondern werden lediglich durch dieses ergänzt. Definitionen befinden sich vor allem in Art. 4 DSGVO. Da diese Vorschrift unmittelbar gilt, ist sie auch im nationalen Recht anwendbar. Nur, wenn die DSGVO Begriffe nicht definiert,

¹⁵ Vgl. Wiesner, in: SGB VIII, § 67 SGB X, Rn. 8-9.

¹⁶ Hundt, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Kapitel II. Nr.2 S.34.

bleiben die entsprechenden Definitionen im SGB X als bereichsspezifische Regelungen erhalten.

Der durch die DSGVO eingeführte Begriff der Verarbeitung umfasst jegliches Handeln im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Er dient nunmehr als Oberbegriff für die in §§ 67 ff. SGB X und SGB VIII beschriebenen Handlungen.

§ 35 Abs. 2 SGB I neue Fassung¹⁷

§ 35 Abs. 2 S. 1 SGB I n.F. sieht vor, dass die Vorschriften der Sozialgesetzbücher die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend regeln, »soweit nicht« die DSGVO »unmittelbar gilt«. Aus dem abgeschlossenen System nach SGB X, wird nun ein Mehrebenensystem. Der nationale Datenschutz richtet sich somit nicht mehr ausschließlich nach den Sozialgesetzbüchern, sondern ist ein Zusammenspiel mit der DSGVO.

§§ 67 bis 85a SGB X neue Fassung

Die Regelungen der §§ 67 ff. SGB X wurden weitgehend beibehalten und überwiegend nur redaktionell an die DSGVO angepasst. Insbesondere gilt die zentrale Datenübermittlungsvorschrift des § 69 SGB X nahezu unverändert fort.

§ 67 Abs. 2 S. 1 SGB X n.F. definiert die Sozialdaten nun als »personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.«

Zudem werden auch die §§ 67a ff. SGB X n.F. weiterhin von dem zentralen Grundsatz der Erforderlichkeit bestimmt.

1.2.2 NEUES FÜR DIE EINWILLIGUNG

Die Einwilligung richtet sich nunmehr ausschließlich nach den Art. 6 Abs. 1 lit. a), 7 DSGVO sowie Art. 9 Abs. 2 DSGVO für besondere Kategorien personenbezogener Daten. Entsprechende Regelungen in §§ 67a und 67b SGB X alte Fassung¹⁸ sind entfallen.

Die Einwilligung musste bislang schriftlich vorliegen (§ 67b Abs. 2 SGB X a.F.). Nunmehr verlangt der Gesetzgeber entsprechend den Vorgaben der DSGVO, dass die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen soll.

¹⁷ Im weiteren Verlauf n.F..

¹⁸ Im weiteren Verlauf a.F..

Gleichwohl es sich nun um eine Soll-Vorschrift handelt, sollte die Einwilligung nach wie vor schriftlich vorliegen, um einen verlässlichen Nachweis hierüber erbringen zu können.¹⁹

1.2.3 BETROFFENENRECHTE UND PFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN

Mit der DSGVO haben sich die Rechte der Betroffenen deutlich verstärkt. Es gibt neue und umfangreiche Transparenz- und Informationspflichten, einen erleichterten Zugang zu Daten und ein »Recht auf Vergessenwerden«.

Folgende Betroffenenrechte sind zu beachten:

- Informationsrechte nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO
- Auskunftsrechte nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO

Transparenz und Informationspflicht

Die Informationspflichten konkretisieren den Grundsatz der Transparenz.

Art. 12 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen im Rahmen der Datenerhebung, den Betroffenen in leicht zugänglicher Form und Sprache gemäß Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO aktiv zu informieren.

Art. 13 und Art. 14 DSGVO differenzieren dazwischen, ob die Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden (sog. Direkterhebung) oder bei einem Dritten (sog. Fremderhebung oder Dritterhebung). Danach kann der Betroffene Auskünfte erhalten insbesondere über:

- Namen und Kontaktdaten der oder des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls ihres oder seines Vertretenden,
- Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,
- den Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- die Empfängerin oder der Empfänger der Daten sowie
- die voraussichtliche Dauer der Speicherung.

¹⁹ BT-Drs.18/12611, 112 f..

Art. 13 und 14 DSGVO statuieren somit eine Bringschuld der verantwortlichen Stelle.

Das bedeutet, dass das Jugendamt oder der freie Träger von sich aus die Auskünfte geben muss, nicht erst auf Verlangen des Betroffenen. Dies kann zum Beispiel in Form einer Information auf der Webseite erfolgen.

Bei direkter Datenerhebung müssen die Informationen zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Art. 13 Abs. 1 DSGVO) und bei der Dritterhebung längstens einen Monat nach der Erlangung der Daten vorliegen (Art. 14 Abs. 3 DSGVO).

Auskunftsrechte und Pflichten der oder des Verantwortlichen

Verarbeitet die verantwortliche Stelle, das Jugendamt oder der freie Träger, personenbezogene Daten einer Klientin oder eines Klienten, hat diese oder dieser das Recht gemäß Art. 15 DSGVO, Auskunft über den Verarbeitungszweck, die Herkunft der Daten und deren Empfängerinnen oder Empfänger, über die Speicherdauer und über das Recht auf Berichtigung und Löschung sowie über weitere Rechte zu verlangen. Eine Konkretisierung für den Sozialdatenschutz findet sich in § 83 SGB X. Die oder der Betroffene kann eine unentgeltliche erste Kopie ihrer oder seiner Akte verlangen (Art. 15 Abs. 3 DSGVO). Die Unentgeltlichkeit der ersten Kopie gilt jedoch nur soweit, wie es keine spezialgesetzlichen Regelungen (zum Beispiel § 630g Abs. 2 S.2 BGB für Patientenakten) gibt.

Gemäß Art. 16 DSGVO (§ 84 Abs. 1 SGB X) hat der Betroffene ein Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten. Wenn die Richtigkeit personenbezogener Daten umstritten oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig war, hat die oder der Betroffene gemäß Art. 18 DSGVO (§ 83 Abs. 2 SGB X) das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Einschränkung bedeutet hier das Sperren von Daten.

Art. 17 Abs. 1 DSGVO gibt der oder dem Betroffenen das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 Abs. 1 lit.a) DSGVO), es nach einem Widerruf einer Einwilligung durch die betroffene Person an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt (Art. 17 Abs. 1 lit.b) DSGVO), die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO eingelegt hat (Art. 17 Abs. 1 lit.b) DSGVO) oder die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 lit.b) DSGVO). Art. 17 DSGVO

spricht vom »Recht auf Vergessenwerden«. Konkretisiert wird das »Recht auf Vergessenwerden« durch § 84 SGB X.

Es gibt auch Ausnahmen von dieser Löschpflicht etwa in Art. 17 Abs. 3 DSGVO und § 84 SGB X.

Für eine Datenverarbeitung im Jugendamt ist Art. 17 Abs. 3 lit b) DSGVO am ehesten von Bedeutung. Danach ist eine Löschung ausgeschlossen, wenn die Verarbeitung erforderlich ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

In Einzelfällen kann es geboten sein, statt der endgültigen Vernichtung der Daten, den milderen Weg der Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO, beispielsweise in Form der Sperrung, zu gehen. Gemäß § 84 Abs. 3 SGB X ist eine Einschränkung (und keine Löschung) geboten, wenn der Verantwortliche Grund zu der Annahme hat, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

Dies kann insbesondere in Kinderschutzfällen der Fall sein. An den Inhalten der Dokumentation im Rahmen der Beratung nach § 8b SGB VIII kann auch nach vielen Jahren für den Betroffenen noch ein Interesse bestehen, nachvollziehen zu können, ob zu seinem Schutz alle erforderlichen Schritte unternommen wurden. Dies gilt gleichermaßen für die Dokumentation der Gefährdungseinschätzung. Die Sperrung, nicht die Löschung der Daten bis zur Geltendmachung des Rechtes auf Auskunft durch die oder den Betroffenen, ist in diesen Fällen der gebotene Weg.

Art. 21 DSGVO ermöglicht die Einlegung eines Widerspruchs der oder des Betroffenen gegen eine grundsätzlich rechtmäßige Datenerhebung. Nur, wenn zwingende schutzwürdige Gründe von der Verantwortlichen oder von dem Verantwortlichen nachgewiesen werden können, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der oder des Betroffenen überwiegen, dürfen die Daten trotz Widerspruchs weiterverarbeitet werden.

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 DSGVO

Schon nach § 4f BDSG a.F. war die Bestellung eines oder einer Datenschutzbeauftragten Pflicht, wenn sensible Daten wie Gesundheitsdaten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden oder mindestens zehn Personen ständig mit

der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind. Die Verarbeitung sensibler Daten ist in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Regel.

Obwohl bereits seit Jahrzehnten für die Nichtbestellung hohe Bußgelder von bis zu 50.000 Euro drohen, sind viele Einrichtungen dieser Pflicht nicht nachgekommen und verstießen somit gegen geltendes Recht. Dabei ist der Schutz der persönlichen Daten in jedem organisatorischen und inhaltlichen Arbeitsablauf stets zu beachten.

Die Pflicht des Jugendamts zur Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 DSGVO. Die freien Träger haben nach § 38 BDSG, als nichtöffentliche Stellen im Sinne des § 1 BDSG, eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Benennung, Aufgaben und Stellung eines Datenschutzbeauftragten werden in Art. 37 DSGVO, Art. 38 DSGVO und Art. 39 DSGVO sowie für die freien Träger in § 38 BDSG konkretisiert.

Verarbeitungsverzeichnis

Art. 30 DSGVO verpflichtet die Verantwortliche oder den Verantwortlichen zur Erstellung eines schriftlichen oder elektronischen Verzeichnisses über alle Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten. Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht wird hierdurch konkretisiert.²⁰ Im Ergebnis müssen sowohl das Jugendamt als auch die freien Träger Verarbeitungsverzeichnisse führen.

²⁰ Vgl. 1.1

2 Das Sozialgeheimnis

2.1 WELCHEN INHALT HAT DAS SOZIALGEHEIMNIS?

Wie beschrieben, ist Ausgangspunkt des Sozialdatenschutzes das Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I. Danach hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden.

2.2 WAS SIND SOZIALDATEN?

Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden (§ 67 Abs. 2 S. 1 SGB X). Hierunter fallen unter anderem Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Konfession, Erkrankungen und Freiheitsstrafen.

Voraussetzung ist, dass sich die Daten auf eine natürliche Person beziehen oder der Bezug zu einer natürlichen Person hergestellt werden kann.

2.3 FÜR WEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES SOZIALDATENSCHUTZES?

2.3.1 ÖFFENTLICHER TRÄGER DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Gebunden an die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes sind die Leistungsträger.

Leistungsträger im Kinder- und Jugendhilferecht sind die Kreise und die kreisfreien Städte nach §§ 12, 27 Abs. 2 SGB I. Kreisangehörige Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind Leistungsträger, sofern sie ein eigenes Jugendamt haben (§§ 12, 27 Abs. 2 SGB I, § 2 AG-KJHG NRW).

Die Jugendämter als Teil der jeweiligen Kreis-, Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltungen müssen die Regelungen zum Sozialdatenschutz zwingend beachten.

2.3.2 FREIER TRÄGER DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Träger der freien Jugendhilfe sind keine Leistungsträger im Sinne des § 35 SGB I in Verbindung mit § 27 Abs. 2 SGB I und unterliegen im Gegensatz zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht dem Vorbehalt des Gesetzes nach § 31 SGB I. Sie sind allerdings nicht-öffentliche Stellen im Sinne des § 67 Abs. 5 SGB X. Für diese nicht-öffentlichen Stellen ist der Anwendungsbereich der DSGVO auch eröffnet, was sich aus dem Umkehrschluss aus den Ausnahmen in Art. 2 Abs. 2 bis 4 DSGVO ergibt.²¹

Über § 61 Abs. 1 S. 2 SGB VIII gilt der gesetzliche Sozialdatenschutz nach dem SGB VIII direkt nur für alle Stellen des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Aufgabe nach dem SGB VIII wahrnehmen.

Allerdings regelt § 61 Abs. 3 SGB VIII, dass in den Fällen, in denen Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen ist, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der öffentliche Träger muss also sicherstellen, dass die freien Träger, die er in Anspruch nimmt, den Sozialdatenschutz ebenfalls wahren. Auf welche Weise die Sicherstellung genau zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht festgelegt.

In der Regel erfolgt dies durch eine Vereinbarung, sodass sich die Verpflichtung der freien Träger zur Wahrung des Sozialdatenschutzes aus dieser Vereinbarung ergibt.

Daneben enthalten §78 SGBX und §65 Abs.1 S. 2 SGB VIII Regelungen, in denen Träger der freien Jugendhilfe unabhängig von einer Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet werden, mit Daten, die ihnen durch öffentliche Träger übermittelt werden, in einer bestimmten Art und Weise umzugehen.²²

Konkret sieht § 78 SGB X einen verlängerten Datenschutz in zweifacher Hinsicht vor.²³ Zum einen werden die Datenempfängerinnen und Datenempfänger beim freien Träger verpflichtet, den mit der Übermittlung an ihn verfolgten Zweck beizubehalten (Zweckbindung). Zum anderen schreibt § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X als zusätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung und der anschließenden Verarbeitung vor, dass eine Über-

21 Paal, in: DSGVO – BDSG, Art.2 Rn.2.

22 Kunkel, in: LPK-SGB VIII, §61 Rn.222.

23 Hundt, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Kapitel IV. S.91.

mittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle, das heißt an den freien Träger, nur zulässig ist, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die zu übermittelnden Sozialdaten entsprechend § 78 Abs. 1 S. 1 SGB X nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden.²⁴ Der freie Träger muss somit eine Verpflichtungserklärung zur Zweckbindung abgeben.²⁵ Das heißt auch, dass er die Daten zu löschen hat, wenn sie nicht mehr zweckgebunden verarbeitet werden. Er wird zum abgeleiteten Normadressaten des Sozialgeheimnisses, indem er in dieselben Schutzpflichten eingewiesen wird, die der übermittelnde Träger der öffentlichen Jugendhilfe innehatte.

Gemäß § 78 Abs. 1 S. 3 SGB X hat der freie Träger die Sozialdaten im selben Umfang geheim zu halten wie Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Daneben ergeben sich aus der zivilrechtlichen Beziehung, die sich aus dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und den Personen, die dessen Vertragspartner – etwa die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen – sind bzw. die in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind – etwa das Kind oder die Jugendlichen –, Verpflichtungen zum Schutz von deren Daten. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist auch ohne ausdrückliche Benennung eine vertragliche Nebenpflicht im Sinne des § 242 BGB.

²⁴ vgl. BT-Drs 18/12611, S113.

²⁵ Kunkel, in: LPK-SGB VIII, § 61 Rn.230.

2.4 DIE SYSTEMATIK DER GESETZLICHEN REGELUNGEN IM SOZIALDATENSCHUTZ

Mit der Einführung der DSGVO stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen den unionsrechtlichen und den nationalen Regelungen.

Wie erläutert, genießt die DSGVO grundsätzlichen Anwendungsvorrang vor den nationalen Regelungen. Die nationalen Datenschutzvorschriften sind jedoch vorrangig anzuwenden, wenn die DSGVO, wie über die Öffnungsklauseln in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO, ausdrücklich ihre Anwendbarkeit vorschreibt. Auf diesem Weg bleiben die für die Kinder- und Jugendhilfe maßgeblichen und bekannten datenschutzrechtlichen Vorschriften der SGB I, X und VIII anwendbar.

Der deutsche Sozialdatenschutz wirkt auf den ersten Blick kompliziert und unübersichtlich, weil sich Regelungen in drei Sozialgesetzbüchern – SGB I, X und VIII – finden. Dahinter steht jedoch eine Systematik, die, wenn man sie einmal verstanden hat, bei der Beantwortung der Frage über die Herausgabe von Daten sehr hilfreich ist.

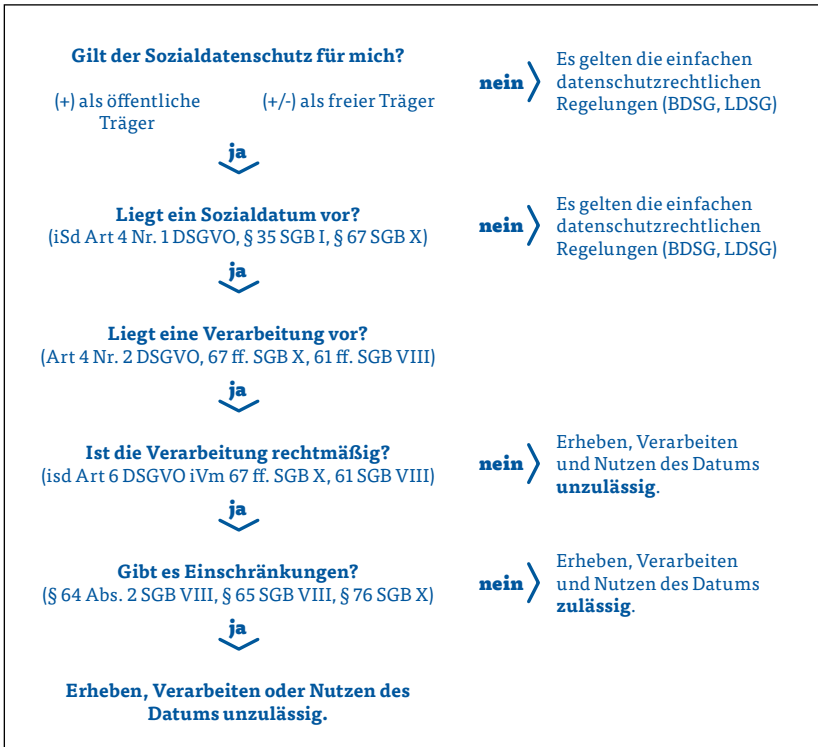
Ausgangspunkt jeder datenschutzrechtlichen Prüfung ist § 35 SGB I. Die Vorschrift definiert in Absatz 1 Satz 1 das Sozialgeheimnis. Danach hat jede oder jeder einen Anspruch darauf, dass die sie oder ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. § 35 Abs. 2 SGB I legt fest, dass Sozialdaten nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine gesetzliche Regelung aus dem SGB X dies vorsieht.

Das zweite Kapitel des SGB X (§§ 67 – 85a) regelt den Schutz der Sozialdaten.

Es enthält zahlreiche Begriffsbestimmungen und nennt alle Voraussetzungen, unter denen eine Behörde Sozialdaten verarbeiten darf.

Schließlich finden sich noch Bestimmungen im vierten Kapitel (§§ 61 – 68) des SGB VIII. Hier sind Besonderheiten im Umgang mit Sozialdaten aufgeführt, die nur in der Kinder- und Jugendhilfe gelten. Diese Regelungen können dazu führen, dass eine Verarbeitung von Sozialdaten, die nach dem SGB X grundsätzlich möglich wäre, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht zulässig ist.

2.5 ÜBERSICHT ZUR PRÜFUNGSREIHENFOLGE



3 Erlaubnis zur Verarbeitung von Sozialdaten

Das Jugendamt und auch der freie Träger darf unter bestimmten Voraussetzungen Sozialdaten verarbeiten.

3.1 WAS IST EINE VERARBEITUNG?

Was genau unter dem Begriff Verarbeitung von Sozialdaten zu verstehen ist, wird nun in Art. 4 DSGVO genauer definiert. Die §§ 67 ff. SGB X gelten ergänzend.

Verarbeitung umfasst danach »jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung«

Kurz umfasst Verarbeitung jegliches Verhalten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Sie umfasst als neuer Oberbegriff das Erheben, Speichern, Übermitteln, Nutzen, Löschen und sonstige Verarbeitungsvorgänge. Die Regelungen des SGB VIII sind bisher noch nicht an die neue Begrifflichkeit angepasst worden. Aus diesem Grund ist in § 61 Abs. 1 S. 1 SGB VIII noch die Rede von »Erhebung« und »Verwendung« von Sozialdaten.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit im Jugendamt sind das Erheben und die Offenlegung durch Übermittlung personenbezogener Daten.

Erheben bezeichnet dabei einen Vorgang, durch den die erhebende Stelle Kenntnis von den betreffenden Daten erhält.²⁶

Eine Erhebung findet statt, sobald sich die Beschäftigten im Jugendamt Informationen beschaffen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

Das ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn im Rahmen eines Beratungsgesprächs die Eltern oder die Kinder- und Jugendlichen nur ihre Kontaktdaten an-

²⁶ Roßnagel, in: Datenschutzrecht, Art. 4 DSGVO Nr.2 Rn.15.

insbesondere dann, wenn sie konkrete Details zu ihrem Fall der oder dem Mitarbeitenden des Jugendamtes preisgeben.

Die Offenlegung durch Übermittlung bedeutet, die gezielte Weitergabe von Daten an einen oder mehrere Empfängerinnen oder Empfänger.²⁷

Eine Übermittlung liegt zum Beispiel vor, wenn innerhalb des Jugendamtes, die Daten aus einer Fallakte vom ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben werden oder das Jugendamt um Übersendung von Daten an die Ermittlungsbehörden gebeten wird.

3.2 RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG

Auch unter der DSGVO gilt das Rechtsprinzip »Verbot mit Erlaubnisvorbehalt«. Das heißt grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten, es sei denn es liegt eine rechtliche Grundlage als Legitimation der Datenverarbeitung vor.

In der DSGVO wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in Art. 6 DSGVO geregelt.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) – f) DSGVO. Für den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a) und lit. e), Abs. 3 DSGVO relevant.

3.2.1 EINWILLIGUNG IM SINNE DES ART. 6 ABS. 1 LIT. A) DSGVO

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist die Verarbeitung insbesondere dann rechtmäßig, wenn die oder der Betroffene ihre oder seine Einwilligung erklärt hat.

Gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist Einwilligung jede freiwillige, unmissverständliche Willenserklärung mit der oder die Betroffenen zu verstehen geben, dass sie mit der Verarbeitung der sie oder ihn betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden sind.

²⁷ Roßnagel, in: Datenschutzrecht, Art. 4 DSGVO Nr.2 Rn.25.

Die bisherigen Regelungen zur Einwilligung im SGB X a.F. wurden ersatzlos gestrichen. Fragen zur Einwilligung sind zukünftig ausschließlich auf der Grundlage der DSGVO (Art. 7 und 8) und den Erwägungsgründen zu beantworten. § 67 b SGB X n.F. dient nur noch der Ergänzung.

Kopplungsverbot

Die Einwilligung muss grundsätzlich freiwillig erfolgen. Bei der Verwendung von Einwilligungen zur Legitimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche verantwortliche Stelle wie die Jugendhilfe ist zu beachten, dass sich strukturelles Ungleichgewicht zwischen der Behörde und der oder dem Betroffenen ergeben kann. Hierbei wird die Freiwilligkeit des Betroffenen grundsätzlich in Frage gestellt (ErwGr 43 S. 1 DSGVO). Gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO gilt das sog. Kopplungsverbot.

Danach muss bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind. Kurz gesagt: eine Einwilligung ist nicht freiwillig erteilt, wenn die oder der Betroffene faktisch keine andere Wahl hat als der Datenverarbeitung zuzustimmen, um in den Genuss einer Dienstleistung oder einer anderen vertraglichen Leistung zu kommen.²⁸

Dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis (Leistungsberechtigt – Leistungserbringend – öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe als zuständiger öffentlicher Leistungs- und Kostenträgend) liegen vertragliche Leistungsverträge zugrunde. Die Verarbeitung von Daten, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind, verstoßen nicht gegen das Kopplungsverbot. Vielmehr ist die Datenverarbeitung im Rahmen der Vertragserfüllung zu bestimmten Zwecken schon nach Art. 6 Abs. 1 lit.b) DSGVO zulässig.²⁹ Nur wenn im Einzelnen eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung in einer überschießenden oder sachwidrigen Weise vorgenommen wird, ist davon auszugehen, dass sie nicht einwilligungsfähig und damit von einer erteilten Einwilligung nicht gedeckt ist.³⁰

²⁸ Vgl. Stemmer, in: BeckOK DatenschutzR, Art. 7 DSGVO Rn. 40.

²⁹ Hundt, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Kapitel III. Nr.6 S.57.

³⁰ Frenzel, in: DSGVO - BDSG, Art. 7 DSGVO Rn.18.

Widerruf

Weitere Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist die Hinweispflicht auf den jederzeitigen Widerruf der Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO, § 67b Abs. 2 S. 3 SGB X. Dieser muss so genauso einfach erfolgen können wie die Erteilung einer Einwilligung.

Im Falle einer mündlich erteilten Einwilligung darf nicht durch die oder den Verantwortlichen für den Widerruf die Schriftform zur Voraussetzung gemacht werden. Unzulässig wäre es zudem, wenn ein das Jugendamt für die Einwilligung eine besondere Ansprechpartnerin oder einen besonderen Ansprechpartner innerhalb des Jugendamtes bestimmen würde und der Widerruf nur dieser oder diesem gegenüber erklärt werden könnte; es kommt auf den Widerruf gegenüber der oder dem Verantwortlichen, also dem Jugendamt, welches die Daten verarbeitet, an, nicht auf innerbetriebliche Abläufe oder Zuständigkeiten.

Form

Auch auf die Einwilligung hat der Grundsatz der Zweckbindung Einfluss. Pauschale Einwilligungen sind unwirksam. Für jeden Verarbeitungsvorgang, also Erheben, Speichern, Übermitteln, muss eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden (ErwGr 43 DSGVO). Grundsätzlich schreibt Art. 4 Nr.11 DSGVO keine Form der Einwilligung vor. In Ergänzung dazu rät § 67b Abs. 2 S. 1 SGB X jedoch, dass die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen soll.

Eine Ausnahme erfolgt lediglich bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (sog. sensible Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO bedarf es in diesem Fall der ausdrücklichen Einwilligung.

Um aber der Nachweispflicht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 DSGVO in entsprechender Weise nachkommen zu können, sollte jede Einwilligung in schriftlicher Form eingeholt werden. Soll die Erklärung elektronisch abgegeben werden, ist allerdings zu gewährleisten, dass die Anforderungen der Art. 32 und Art. 6 Abs. 1 lit. e), lit. f) DSGVO hinsichtlich der Sicherheit der Verarbeitung beachtet werden (BT-Drs. 18/12611, S.104), so dass Einwilligungen durch einfache E-Mail ausscheiden.³¹

31 Hundt, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Kapitel III. Nr.6 S.77.

Einwilligung von Kindern und Jugendlichen

Art. 8 DSGVO schreibt vor, dass die Erteilung einer Einwilligung bei der Nutzung von Internetdienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Kind erst wirksam ist, wenn dieses das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat.³² Bis dahin kann nur der Träger der elterlichen Verantwortung eine wirksame Einwilligung erteilen. Relevant ist dies insbesondere bei der Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen in sozialen Netzwerken. Wenn das Kind oder der Jugendliche unter 16 Jahren zum Beispiel bei Facebook oder Instagram ein Profil anlegen möchte, bedarf sie oder er der Einwilligung der Eltern. In allen anderen Bereichen findet Art. 8 DSGVO keine Anwendung. So wird Art. 8 DSGVO in der Regel keine Rolle für die Arbeit des Jugendamts oder des freien Trägers spielen.

Außerhalb von Art. 8 DSGVO kommt es für die Rechtmäßigkeit der Einwilligung auf die Frage an, ob die oder der Betroffene die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, d.h. die Tragweite seiner Entscheidung überblicken kann.

Für eine wirksame Einwilligung ist – anders als bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – keine Geschäftsfähigkeit erforderlich, so dass Minderjährige wirksam einwilligen können. Voraussetzung ist allein, dass die oder der Minderjährige die Bedeutung seiner Einwilligungserklärung verstanden hat. Bisher wurde für eine wirksame Einwilligung angenommen, dass durchschnittlich entwickelte Minderjährige in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahr selbst einwilligungsfähig sind, jedoch im Einzelfall auch vor Vollendung des 14. Lebensjahr einwilligungsfähig sein können.³³ Daran hat sich nach Einführung der DSGVO nichts geändert. Die Einwilligung der oder des Minderjährigen ist auch gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Personensorgeberechtigten wirksam.³⁴ In Zweifelsfällen kann sich sowohl das Einholen der Einwilligung der oder des Minderjährigen als auch einer stellvertretenden Einwilligung der Personensorgeberechtigten empfehlen.

32 Vgl. Karg, in: BeckOK DatenschutzR, Art. 8 DSGVO Rn. 8, 9.

33 Hoffmann, *Einwilligung der betroffenen Person als Legitimationsgrundlage eines datenverarbeitenden Vorgangs im Sozialrecht nach dem Inkrafttreten der DSGVO*, in: NSZ 2017, S. 807, (808) m.w.N..

34 Fischer, in: StGB und Nebengesetze, §203 StGB Rn. 32.

Einwilligungen nach alter Rechtslage

Einwilligungen, die vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden, bleiben grundsätzlich wirksam. Voraussetzung ist jedoch gemäß ErwGr 171, dass diese schon damals den Bedingungen der DSGVO entsprochen haben. Fehlt zum Beispiel der Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit, entfällt die Wirksamkeit und die Einwilligung muss neu erteilt werden.

3.2.2 NATIONALE BEFUGNISSE IM SINNE DES ART. 6 ABS. 1 LIT. E), ABS. 3 DSGVO IN VERBINDUNG MIT SGB X, SGB VIII

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und durch eine nationale Rechtsvorschrift erlaubt ist.

Für das Erheben und die Übermittlung der Daten bedarf es somit einer nationalen Übermittlungsbefugnis.

§ 35 Abs. 2 SGB I legt fest, dass Sozialdaten nur verarbeitet werden dürfen, soweit die Vorschriften der §§ 67 – 85a SGB X und der anderen Sozialgesetzbücher, so auch die §§ 61 - 68 SGB VIII dies vorsehen und soweit nicht die DSGVO vorrangig anzuwenden ist.

Über Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 35 SGB I, §§ 67 – 85a SGB X, §§ 61 – 68 SGB VIII gelangt man somit nun wieder in das sichere Fahrwasser der bereits bekannten nationalen Normen.

4 Erlaubnis zur Erhebung

Sowohl § 67a SGB X als auch § 62 SGB VIII regeln unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt Daten erheben darf. § 62 SGB VIII ist gegenüber § 67a SGB X spezieller, da die Vorschrift nur im Kinder- und Jugendhilferecht anwendbar ist. Somit gilt für die Erhebung von Daten ausschließlich § 62 SGB VIII.

4.1 FÜR WEN GILT § 62 SGB VIII?

§ 62 SGB VIII gilt grundsätzlich für alle, die Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe erheben. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Amtsbeistände, Amtspflegende und Amtsvormünder. Sie müssen ausschließlich die Regelung des § 68 SGB VIII (siehe Kapitel 7) beachten.

4.2 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sozialdaten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 67a SGB X, §§ 61, 62 SGB VIII.

4.3 WANN DÜRFEN DATEN ERHOBEN WERDEN?

Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Das Jugendamt darf nur die Daten erheben, die es für die Erfüllung seiner Aufgabe zwingend benötigt. Welche Daten dies im Einzelfall sind, hängt von der Aufgabe ab, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im konkreten Fall hat.

So muss eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Jugendamt etwa Informationen zum gesundheitlichen Zustand des Kindes einholen, um eine Gefährdung einschätzen zu können.

Wie das Jugendamt die Daten erhebt, ist unerheblich. Es kann die Daten schriftlich oder mündlich erfragen. Die Erhebung kann aber auch durch bloße Wahrnehmung erfolgen. Entscheidend für die Erhebung ist, dass der/die Jugendamtsmitarbeitende bzw. Mitarbeitende des freien Trägers die Daten verlangt.

Keine Erhebung liegt vor, wenn die oder der Betroffene von sich aus Daten preisgibt oder das Jugendamt ohne sein Zutun Daten erfährt.

Unzulässig ist es, Daten auf Vorrat zu sammeln. Die Mitarbeitenden im Jugendamt dürfen keine Daten erheben, die sie eventuell in Zukunft brauchen könnten. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn das Jugendamt Formulare verwendet, da darin häufig (noch nicht) erforderliche Daten abgefragt werden.

Erhebung beim Betroffenen

Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Das gilt unabhängig vom Alter der oder des Betroffenen. Voraussetzung bei Minderjährigen ist, dass sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten haben. Als Erhebung beim Betroffenen ist auch die Befragung einer oder eines Dritten anzusehen, wenn die oder der Betroffene in die Erhebung beim Dritten eingewilligt hat.

Aufklärung der oder des Betroffenen

Die Behörde muss die oder den Betroffenen vor der Erhebung über die Rechtsgrundlage der Erhebung und über die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung aufklären, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Rechtsgrundlage ist § 62 SGB VIII in Verbindung mit der Rechtsgrundlage für die Aufgabe, die im Einzelfall erfüllt wird. Zugleich muss die Behörde die oder den Betroffenen darüber informieren, zu welchem konkreten Zweck sie die Daten erhebt und zu welchem Zweck sie sie verwendet (also verarbeitet oder nutzt). Die Form der Aufklärung richtet sich nach der Weise, wie die Erhebung erfolgt ist: Bei einer mündlichen Befragung genügt eine mündliche Aufklärung; bei einer schriftlichen Befragung ist eine schriftliche Aufklärung erforderlich.

In Ausnahmefällen: Erhebung bei einem Dritten

In Ausnahmefällen darf die Behörde die Daten bei anderen Personen oder Stellen erheben (§ 62 Abs. 3 SGB VIII). Dies ist etwa der Fall, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies erlaubt oder wenn die Erhebung beider der oder beim Betroffenen nicht möglich ist, die Behörde aber auf die Kenntnis der Daten angewiesen ist.

Im Rahmen des Kinderschutzes ist es häufig erforderlich (und zulässig), die nötigen Informationen bei einer oder einem Dritten zu erfragen. So kann das Jugendamt, wenn es Zweifel an der Aussage der Eltern hat, durchaus bei Dritten nachfragen,

ob die Angaben tatsächlich stimmen. Denn es kann seine Aufgabe im Kinderschutz nicht effektiv wahrnehmen, wenn es sich nur auf die Angaben der Eltern verlassen müsste.

5 Erlaubnis zur Übermittlung

5.1 ÜBERMITTLUNG VON DATEN INNERHALB DES JUGEND-AMTES

In der Praxis besteht häufig das Erfordernis, die erhobenen Sozialdaten auch an andere Stellen innerhalb des Jugendamtes weiterzugeben.

Als verantwortliche Stelle des Jugendamtes, die zum Datenschutz verpflichtet ist, ist auf die funktional kleinste Einheit abzustellen. Somit sind Mitarbeitende auch innerhalb des Jugendamtes zum Sozialdatenschutz gegenüber den Betroffenen verpflichtet. Sie müssen sich an die oben genannten Grundsätze der Erforderlichkeit und Zweckbindung halten sowie die Einschränkungen der § 65 SGB VIII für anvertraute Daten und 76 SGB X für besonders schutzwürdige Daten beachten.

5.2 ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN AN ANDERE BEHÖRDEN

Die Übermittlung von Daten ist neben der Datenspeicherung der bedeutendste Eingriff im Sozialdatenschutz. Als Empfänger kommen verschiedene Institutionen in Betracht: Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften, aber auch andere Behörden wie Jugendämter oder Ausländerbehörden. Geregelt sind die Übermittlungsbefugnisse in den §§ 67 d bis 78 SGB X.

Für die Arbeit des Jugendamtes sind folgende Übermittlungsbefugnisse nach dem SGB X von praktischer Bedeutung:

§ 68 SGB X	§ 69 SGB X	§ 71 SGB X	§ 73 SGB X
↓	↓	↓	↓
Übermittlung an: Polizei, Gericht, StA, JVA, gefahrenabwehrbehörden	Übermittlung an andere Stellen zu:	Übermittlung an Ausländerbehörde zur:	Übermittlung an Strafgericht zur:
Voraussetzung: • nur auf Ersuchen • nur Stammdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1: eigene Aufgabenerfüllung nach SGB • Abs. 2: Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB durch andere Stellen • Abs. 3: gerichtlichem Verfahren im Zusammenhang mit Aufgabenerfüllung 	Erfüllung einer Mitteilungspflicht nach § 87 AufenthG <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisungsgrund • Voraussetzung für behördliches Anfechtungsrecht der Vaterschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung eines Strafverfahrens Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Schwere Straftat • Richterliche Anordnung

5.2.1 ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN AN JUSTIZ- UND GEFAHRENABWEHRBEHÖRDEN IM RAHMEN DER AMTSHILFE NACH § 68 SGB X

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an Justiz- und Gefahrenabwehrbehörden ist Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 68 SGB X. § 68 SGB X regelt die Übermittlung von Sozialdaten an Justiz- und Gefahrenabwehrbehörden durch das Jugendamt. Es handelt sich um eine Amtshilfe-Vorschrift, denn das Jugendamt leistet den Justiz- und Gefahrenabwehrbehörden auf deren Ersuchen hin ergänzende Hilfe.

Wichtigste Grundlage ist § 68 Abs. 1 SGB X. Danach dürfen die in § 68 SGB X genannten Daten an die Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gefahrenabwehrbehörden oder Justizvollzugsanstalten übermittelt werden, wenn die Übermittlung für die Aufgabenerfüllung eben dieser Stellen erforderlich ist. Voraussetzung ist aber, dass die Polizei, Staatsanwaltschaft oder eine andere der genannten Stellen eine Ermächtigungsgrundlage für das Ersuchen beim Jugendamt hat.

Will die Staatsanwaltschaft selbst oder durch die Polizei eine Person identifizieren oder Kontakt zu ihr aufnehmen, kann sie das Jugendamt um die dazu erforderlichen Sozialdaten bitten. Ermächtigungsgrundlage für die Abfrage der Staatsanwalt-

schaft beim Jugendamt ist dann zum Beispiel § 161 StPO. Danach darf die Staatsanwaltschaft selbst oder durch die Polizei zur Sachverhaltserforschung von allen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art vornehmen.

Ob die Datenermittlung der Aufgabenerfüllung der ersuchenden Behörde dient, ist von der ersuchten Stelle, dem Jugendamt, zu prüfen, da sie gemäß § 67d Abs. 1 SGB X die Verantwortung für die Bekanntgabe der Sozialdaten trägt. Um dies prüfen zu können, muss die ersuchende Behörde daher die Aufgabe, für deren Erfüllung die Übermittlung gefordert wird, darstellen.³⁵

Darüber hinaus darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden und das Ersuchen darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, darf das Jugendamt die Daten übermitteln. Eine Pflicht zur Übermittlung besteht nicht.

5.2.1.1 Welche Behörden dürfen um Informationen bitten?

Informationsbefugt sind nur die in § 68 SGB X genannten Behörden, also Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gefahrenabwehrbehörden oder Justizvollzugsanstalten. Eine Ausweitung auf andere Behörden ist nicht möglich.

Gerichte dürfen nur um Daten bitten, wenn sie im konkreten Fall eine Aufgabe öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, etwa im Rahmen der Personalverwaltung. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens greift § 68 SGB X nicht. Das liegt daran, dass Amtshilfe nach § 3 SGB X nur zwischen Behörden, also Stellen der öffentlichen Verwaltung zulässig ist. In einem Gerichtsverfahren wird das Gericht nicht als Teil der Verwaltung tätig, sondern als Teil der Rechtsprechung und ist keine Behörde im Sinne von § 3 SGB X. Die Übermittlung von Daten etwa im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens ist nur nach § 69 SGB X möglich.

Gefahrenabwehrbehörden sind alle Behörden, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit abwehren sollen, zum Beispiel Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsämter oder Ausländerbehörden. Im Einzelnen wird auf die entsprechenden Landesvorschriften verwiesen.

Justizvollzugsanstalten sind alle Behörden, die öffentliche Ansprüche durchsetzen. Dies betrifft nicht nur die Geltendmachung, sondern auch die Sicherung und Vollstreckung der Ansprüche. Wer Vollstreckungsbehörde

³⁵ Vgl. Westphal, in: BeckOK SGB, § 68 Rn. 3a.

ist, ergibt sich für NRW aus der Verordnung zur Bestimmung von Vollstreckungsbehörden (VBBKostBVO NRW).

5.2.1.2 Übermittlung nur im Rahmen der Amtshilfe

Eine Übermittlungsbefugnis nach § 68 SGB X besteht nur, wenn die Voraussetzungen der Amtshilfe nach §§ 3 bis 6 SGB X vorliegen. Hier ist insbesondere § 4 SGB X zu beachten, der Grenzen der Amtshilfe benennt. Eine Verpflichtung zur Amtshilfe besteht insbesondere dann nicht, wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder effektiver gewährleisten kann oder der Aufwand unverhältnismäßig hoch ist. Da Amtshilfe nur ergänzende Hilfe ist, darf das Jugendamt darüber hinaus die Daten nur im Einzelfall übermitteln und auch nur, wenn die informationsberechtigende Behörde um Informationen bittet. Die ersuchende Behörde muss darüber hinaus ausreichende Angaben über den konkreten Fall und den Zweck der Anfrage machen.

Eine Übermittlung in eigener Initiative oder eine generelle Datenübermittlung für mehrere Fälle – etwa bei Fahndungsverfahren – ist demnach unzulässig. Eine Ausnahme nennt § 68 Abs. 3 SGB X, der die Übermittlung bestimmter Daten zum Zwecke der Rasterfahndung erlaubt.

5.2.1.3 Welche Sozialdaten darf das Jugendamt übermitteln?

Das Jugendamt darf nur die im Gesetz ausdrücklich genannt Daten übermitteln. Das sind Name, Vorname, Geburtsdatum Geburtsort, derzeitige Anschrift, derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort der oder des Betroffenen sowie Name, Vorname, oder Firma und Anschriften der derzeitigen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber. Als Anschrift gelten der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der tatsächliche Aufenthalt von längerer Dauer, auch Zweitwohnsitz, Heime oder Anstalten. Erfasst sind ausdrücklich nur derzeitige, nicht frühere Anschriften.

5.2.1.4 Keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen Betroffener

§ 68 SGB X erlaubt eine Übermittlung, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Diese Formulierung zeigt die Wertung des Gesetzgebers, dass die Daten zu übermitteln sind, sofern die anderen Voraussetzungen vorliegen.

Ob schutzwürdige Interessen der Übermittlung entgegenstehen, muss das Jugendamt für jeden Einzelfall gesondert beurteilen. Schutzwürdige Interessen können persönlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Art sein. Entscheidend ist, ob die oder der Betroffene aus ihrer oder seiner Sicht ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat und ob sie oder er durch die Übermittlung ihrer oder seiner Sozialdaten unangemessen belastet wird. Dies beurteilt allein die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes. Maßgeblich ist die Einschätzung eines unvoreingenommenen Betrachtenden, der die erkennbaren Interessen der oder des Betroffenen beurteilt. Beispielsweise sind schutzwürdige Interessen in der Regel berührt, wenn die Angabe der Anschrift auf ein strafbares Vorverhalten oder eine psychische Erkrankung hinweist wie etwa eine Anschrift bei der Justizvollzugsanstalt.

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen fast immer schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen der Übermittlung entgegen. Gegenüber der Polizei darf das Jugendamt daher in der Regel nur Daten übermitteln, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat.

5.2.1.5 Ausschluss der Übermittlung bei anderweitiger Beschaffungsmöglichkeit

Eine Verpflichtung zur Übermittlung nach § 68 SGB X im Rahmen der Amtshilfe besteht dann nicht, wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher und effektiver gewähren kann oder der Aufwand unverhältnismäßig hoch ist, § 68 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese Regelung soll sicherstellen, dass den in § 35 SGB I genannten Stellen wegen der vielfach höheren Korrektheit und Aktualität der Daten nicht die Funktion von Ersatzmeldebehörden zukommt.

5.2.1.6 Wer entscheidet über das Ermittlungsersuchen?

Gemäß § 68 Abs. 2 SGB X entscheidet über das Ersuchen die Leitung der ersuchten Stelle, die allgemeine Stellvertretung oder eine besonders bevollmächtigte Person, etwa eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Datenschutz. Ziel ist es, eine möglichst zentrale, sorgfältige und sachgerechte Prüfung sicherzustellen.

5.2.1.7 Übermittlung an das Bundesamt für Justiz

Nach § 68 Abs. 1a SGB X darf das Jugendamt dem Bundesamt für Justiz (vgl. § 3 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) im Einzelfall den derzeitigen Aufenthaltsort des Betroffenen nennen, wenn dies zur Ermittlung des Kindesaufenthaltes erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichkeit bedeutet in dem Zusammenhang, dass kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Bezüglich der schutzwürdigen Interessen gelten die gleichen Anforderungen wie bei § 68 Abs. 1 SGB X. Durch § 68 Abs. 1a SGB X soll bei Sorgerechtsbestimmungen und Kindesentführungen der Aufenthalt des Kindes schneller ermittelt werden können.

5.2.1.8 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei anvertrauten und besonders schutzwürdigen Sozialdaten

Vor jeder Übermittlung von Daten an Justiz- und Gefahrenabwehrbehörden im Rahmen der Amtshilfe ist zu prüfen, ob es sich um anvertraute Daten oder um besonders schutzwürdige Sozialdaten handelt. Diese darf eine Behörde nur unter bestimmten Voraussetzungen übermitteln (siehe Kapitel 5.2.6)

5.2.2 ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN FÜR DIE ERFÜLLUNG SOZIALER AUFGABEN, § 69 SGB X

Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 69 SGB X ist die für die Praxis bedeutsamste Norm bei der Übermittlung von Sozialdaten und erlaubt eine recht weitgehende Übermittlung.

5.2.2.1 § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X: Zwecke und Aufgaben nach dem SGB

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X: Erfüllung des Erhebungszwecks

Nach der ersten Alternative des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X darf das Jugendamt Sozialdaten für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, übermitteln. Die Übermittlung setzt voraus, dass auch die Datenerhebung zulässig war.

Darüber hinaus muss dem Betroffenen bei der Erhebung die mögliche Übermittlung seiner Daten erkennbar sein.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 und 3 SGB X: Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erlaubt die Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X) oder einer gesetzlichen Aufgabe der die Daten empfangenden Stelle (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X). Im letzteren Fall muss die die Daten empfangende Stelle ein Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I sein.

Gesetzlich ist jede Aufgabe, die sich aus den gesamten Sozialgesetzbüchern ergibt.

Hierbei muss die Aufgabe nicht als solche ausdrücklich bezeichnet sein, es genügt vielmehr, dass für die Aufgabe eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 31 SGB I vorhanden ist.

Zu den Aufgaben gehört in erster Linie die Erbringung von Sozialleistungen und die Ermittlung der dazu erforderlichen Daten.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an eine andere verantwortliche Stelle im Jugendamt, beispielsweise vom ASD an die Jugendgerichtshilfe, an das Sozialamt, an das Familiengericht, die Unterhaltsvorschusskasse, Kindergeldstelle, Erziehungsgeldstellen, Wohngeldstellen und viele Stellen mehr.

Bestandteil der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung ist die Kontrolle von deren Rechtmäßigkeit.

Wird bei einem Verwaltungsgericht Klage gegen das Jugendamt auf Leistung, Akteneinsicht, einen Kostenbeitrag erhoben, übermittelt das Jugendamt daher Daten an das zuständige Verwaltungsgericht im Kontext einer Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.³⁶

5.2.2.2 § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X: Gerichtliches Verfahren

Diese Vorschrift ermöglicht die erforderliche Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, das mit der Aufgabenerfüllung nach dem SGB zusammenhängt einschließlich eines Strafverfahrens. Zu den gerichtlichen Verfahren gehören Verfahren vor den Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- oder Zivilgerichten sowie Strafverfahren. Das Bußgeld-

³⁶ Vgl. Kunkel, in: LPK-SGB VIII, § 61 Rn. 126, 139; Hoffmann, in: FK-SGB VIII, § 64 Rn. 24.

verfahren fällt nicht unter § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X, da es kein gerichtliches Verfahren ist.

Besteht der Verdacht eines Betruges einer Klientin oder eines Klienten oder anderer Schädigung zu Lasten des Jugendamtes und ist die Einschaltung der Justiz notwendig, so ist die entsprechende Datenweitergabe an diese, beschränkt auf den dazu erforderlichen Umfang, zulässig.

Die Entscheidungskompetenz zur Einschaltung der Justiz obliegt alleine dem Jugendamt. Die Zugriffsvoraussetzungen der Strafjustiz im Hinblick auf Sozialdaten unabhängig von der Interessenlage des Sozialleistungsträgers sind speziell in § 73 SGB X geregelt.

Wird das Verfahren somit aktiv vom Jugendamt eingeleitet, etwa durch Klage oder Anzeigenerstattung, so ermöglicht § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII die zulässige Datenübermittlung an das Gericht.

5.2.2.3 § 69 Abs. 1 Nr. 3 SGB X: Schutz gegen unwahre Tatsachenbehauptungen

Wenn eine betroffene Person vor einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Zusammenhang mit der Erbringung von Sozialleistungen unwahre Tatsachen behauptet, kann diese Stelle gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 3 SGB X die Tatsache öffentlich richtigstellen, auch wenn dies die Übermittlung von Sozialdaten erfordert.

§ 69 Abs. 1 Nr. 3 SGB X setzt die Verbreitung einer unwahren Tatsachenbehauptung in der Öffentlichkeit voraus.

Es darf sich nicht um ein reines Werturteil handeln, sondern muss dem Beweis zugänglich sein. Zudem muss es sich um eine Tatsache im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen handeln.

Voraussetzung ist weiterhin, dass die Übermittlung der Sozialdaten für die Richtigstellung erforderlich ist und dass die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde die Übermittlung der Daten zuvor genehmigt.

Dabei dürfen nur Daten des Verleumders übermittelt werden, nicht die Daten Dritter.

5.2.2.4 § 69 Abs. 5 SGB X: Übermittlung an Rechnungshöfe und sonstige Stellen

Diese Vorschrift erlaubt die Übermittlung von Sozialdaten, damit Rechnungshöfe, Rechnungsprüfungs-, Aufsichts-, Kontroll-, Disziplinarbehörden sowie Stellen von Organisationsuntersuchungen ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können.

5.2.2.5 Erforderlichkeit der Übermittlung

Sämtliche Fallgestaltungen des § 69 Abs. 1 SGB X setzen voraus, dass die Übermittlung erforderlich ist.

Das Kriterium der Erforderlichkeit ist eng auszulegen. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn die übermittelnde oder anfordernde Stelle ohne die Information ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, also unbedingt die Daten kennen muss. Die Übermittlung ist nicht erforderlich, wenn der Betroffene die Daten selbst beschaffen kann. Auch die Einsparung von Haushaltsmitteln reicht für die Erforderlichkeit nicht aus. Insbesondere bei sensiblen Daten muss die Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

5.2.2.6 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis in der Kinder- und Jugendhilfe durch § 64 Abs. 2 SGB VIII

In allen Fallgestaltungen des § 69 SGB X wird die Übermittlungsbefugnis des Jugendamtes durch die Regelung des § 64 Abs. 2 SGB VIII eingeschränkt.

Eine Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn durch sie der Erfolg der Jugendhilfeleistung nicht in Frage gestellt wird.

Die Jugendämter werden durch diese Regelung gegenüber anderen Leistungsträgern insoweit privilegiert, als für sie die Datenübermittlung bereits dann unzulässig ist, wenn eine Gefährdung des Leistungserfolgs möglich ist.

Der Vorbehalt der Leistungsgefährdung in § 64 Abs. 2 SGB VIII beschränkt sich auf Hilfen, die in einem aktuellen und inhaltlichen Zusammenhang zur erwogenen Datenweitergabe stehen, unabhängig davon, ob die Leistungsgewährung schon begonnen hat oder nicht.

Ob der Erfolg der Jugendhilfeleistung durch die Datenübermittlung in Frage gestellt wird, erfordert eine Einschätzung im Einzelfall durch das Jugendamt.

So muss das Jugendamt vor Anzeige des Kindsvaters wegen sexuellen Missbrauchs überlegen, ob es damit nicht die Hilfemaßnahme, etwa eine Sozialpädagogische Familienhilfe oder die Unterbringung des Kindes in einer Tagesgruppe, gefährdet. Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Leistungserfolges möglich (nicht sicher!) ist, darf es die Daten nicht übermitteln.

Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zudem zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

§ 64 Abs. 2a SGB VIII ist etwa in den Fällen von besonderer Bedeutung, in denen für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach §8a Abs.1 SGB VIII externe Fachkräfte, etwa Ärzte oder Psychotherapeuten, hinzugezogen werden.³⁷

5.2.2.7 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei anvertrauten und besonders schutzwürdigen Sozialdaten, § 65 SGB VIII

Vor jeder Übermittlung von Daten nach § 69 SGB X ist zu prüfen, ob es sich um anvertraute Daten oder um besonders schutzwürdige Sozialdaten im Sinne des § 65 SGB VIII handelt. Diese darf eine Behörde nur unter bestimmten Voraussetzungen übermitteln (siehe Kapitel 5.2.6).

5.2.3 ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN FÜR DIE ERFÜLLUNG BESONDERER GESETZLICHER PFLICHTEN UND MITTEILUNGSBEFUGNISSE, § 71 SGB X

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse ist Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 71 SGB X. § 71 SGB X stellt abschließend fest, welche Mitteilungspflichten im öffentlichen Interesse dem Schutz persönlicher Sozialdaten in jedem Fall vorgehen.

Der unbedingte Vorrang gilt nicht nur hinsichtlich des »Ob« der Übermittlung. Die Vorschrift beschränkt die Übermittlung zugleich hinsichtlich ihres Umfangs. Das Jugendamt darf nicht mehr übermitteln, als erforderlich ist, um der Mitteilungspflicht zu entsprechen (Erforderlichkeitsprinzip). Der Umfang der erforderlichen Mitteilung richtet sich nach dem Zweck, der der

³⁷ Hoffmann, in: FK-SGB VIII, § 64 Rn.12.

Übermittlung nach dem jeweiligen Spezialgesetz zukommt. Für die übermittelnde Stelle folgt daraus, dass sie bei der Prüfung ihrer Übermittlungspflichtigen eigentlich Art und Umfang der öffentlichen Aufgabe kennen muss, die die Adressatin oder der Adressat mithilfe der Information erfüllen soll. Die Mitteilungspflichten sind in Spezialgesetzen geregelt. Ihre Aufzählung in § 71 SGB X ist abschließend. Die Übermittlung von Sozialdaten ist somit auf die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fälle beschränkt.³⁸

Das hat zur Folge, dass ein nicht aufgeführtes Spezialgesetz selbst dann nicht als Ermächtigungsgrundlage für eine Datenweitergabe herangezogen werden darf, wenn es ausdrücklich eine Mitteilungspflicht statuiert.³⁹

5.2.3.1 Abwendung geplanter Straftaten, § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X

Nach § 71 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB X dürfen Behörden Sozialdaten übermitteln, um eine Straftat aus dem Katalog des § 138 Strafgesetzbuch⁴⁰ abzuwenden.

Nach § 138 StGB muss jede Person, die glaubhaft erfährt, dass jemand eine der in § 138 StGB aufgelisteten Straftaten plant, dies der Polizei oder der von der Straftat betroffenen Person anzeigen, solange die Ausführung der Tat noch verhindert werden kann. Die Anzeigepflicht besteht ausschließlich für die in § 138 StGB genannten Straftaten.

Als Anhaltspunkt kann man festhalten, dass Straftaten vom Schweregrad eines Raubes und einer räuberischen Erpressung von diesem Tatbestand erfasst sind, nicht jedoch die einfache oder auch gefährliche Körperverletzung.

Das hat zur Folge, dass eine Behörde, wenn sie von dem Plan einer gefährlichen Körperverletzung erfährt, weder der Polizei noch der gefährdeten Person den Namen des Täters nennen darf. Dennoch darf und sollte sie der Polizei den Plan einer Nicht-Katalogtat ohne Namensnennung anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jedermann. Allerdings sind Geistliche, Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten von der Anzeigepflicht befreit, wenn sie in Ausübung ihres Berufs von einer geplanten Straftat erfahren.

38 Stähler, in: SGB X, § 71 Rn.2.

39 So BT-Drs. 8/4022, 85 im Hinblick auf die a.F. der Vorschrift.

40 Im weiteren Verlauf StGB.

5.2.3.2 Infektionsschutz, § 71 Abs. 1 S.1 Nr.2 SGB X

Einrichtungen der Tages- und Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen haben regelmäßig mit Infektionskrankheiten zu tun. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt Mitteilungspflichten über Krankheitsfälle für verschiedene Berufsgruppen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die Leitungen von Einrichtungen der Vollzeitpflege (Heime und ähnliche Einrichtungen) nach § 8 Abs. 1 Nr.7 Infektionsschutzgesetz zur Meldung personenbezogener Daten an das örtliche Gesundheitsamt verpflichtet.

Die Leitungen von Einrichtungen der Tagespflege (Kindertagesstätten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen) sind lediglich verpflichtet, dem Gesundheitsamt anonyme Angaben zu machen. Personenbezogene Daten dürfen sie nicht übermitteln.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der auftretenden Infektionskrankheiten meldepflichtig. In den Listen der meldepflichtigen Krankheiten (§§ 6, 7, 34 Abs. 1-3 Infektionsschutzgesetz) finden sich neben lebensbedrohlichen Krankheiten auch geläufigere Krankheiten wie Röteln, Masern, Mumps, Meningokokken-Meningitis und Windpocken. Darüber hinaus sind etwa Lebensmittelvergiftungen meldepflichtig, wenn aufgrund einer Häufung eine Gefahr für die Allgemeinheit vermutet wird (§§ 6 Abs. 1 Nr.2, 7 Abs. 2, 34 Abs. 6 S. 2 Infektionsschutzgesetz).

5.2.3.3 Voraussetzungen der Gewährung von Wohngeld, § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB X

Leistungen nach § 39 SGB VIII (Pflegegeld) sind auf das für die Berechnung von Wohngeld relevante Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr.25 Wohngeldgesetz anzurechnen. Zum Datenabgleich muss sich die Wohngeldbehörde bezüglich der Anzahl der Haushaltsangehörigen aber an die Meldebehörde wenden. Das Jugendamt darf der Wohngeldbehörde selbst auf Nachfrage nicht mitteilen, ob Pflegekinder in eine Familie aufgenommen wurden oder eine Familie verlassen haben und in welcher Höhe die Pflegestelle vom Jugendamt Leistungen nach § 39 SGB VIII erhält (§ 33 Abs. 2 Nr. 5 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB X).

Eine Mitteilungspflicht des Jugendamtes auf Anfrage der Wohngeldbehörde besteht allein in dem speziellen Fall des § 33 Abs. 2 Nr. 1 Wohngeldgesetz, wenn in einem Haushalt ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB VIII leben. Denn in diesem Fall besteht erst gar kein Anspruch auf Wohngeld, § 7 Abs. 1 Nr. 9 Wohngeldgesetz.

5.2.3.4 Mitteilungen an Ausländerbehörden, § 71 Abs. 2 SGB X

Eine Datenübermittlung nach § 71 Abs. 2 SGB X setzt die Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetz voraus, so dass über Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 1 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz nicht dem Aufenthaltsgesetz unterliegen oder deutsche Familienangehörige einer Ausländerin oder eines Ausländers, keine Daten übermittelt werden dürfen.⁴¹

Auf Anfrage der Ausländerbehörden muss das Jugendamt folgende Informationen übermitteln: die Gewährung von Leistungen, das Bestehen einer Versicherung sowie den Gebrauch von Betäubungsmitteln. Zudem ist auf Anfrage das zu erwartende soziale Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen, bei dem ein Ausweisungsgrund nach §§ 53 bis 56 Aufenthaltsgesetz vorliegt, mitzuteilen (§ 71 Abs. 2 S.1 Nr.1 lit. d) SGB X).

Sofern ein Asylantrag gestellt wurde, muss das Jugendamt auf Anfrage alle Daten übermitteln, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich sind (§ 71 Abs. 2 S.1 Nr. 1 lit.a) SGB X).

Von Amts wegen muss jede öffentliche Stelle, die weder Bildungs- noch Erziehungseinrichtung ist, melden, wenn ihr bekannt wird, dass sich eine Ausländerin oder Ausländer ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhält, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer gegen räumliche Beschränkung verstößt oder wenn ein sonstiger Ausweisungsgrund erfüllt ist (§ 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Abs. 2 i.V.m § 53 ff. AufenthG).

Allerdings gibt es einen sonstigen Ausweisungsgrund in diesem Sinne nach der Neuregelung des Ausweisungsrechts Anfang 2016 nicht mehr. Anstelle des Ausweisungsgrunds tritt das Ausweisungsinteresse. Die Entscheidung über eine Ausweisung erfolgt nunmehr nach einer reinen Interessenabwägung. Die Ausweisung wird somit dann verfügt, wenn die vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib der Ausländerin oder des Ausländers im Bundes-

41 Westphal, in: BeckOK SGB, § 71 Rn. 12.

gebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.⁴² Der Gesetzgeber hat jedoch versäumt die Begriffe in § 87 Abs. 2 S.1 Nr.3 AufenthG zu ändern.

Das Ausweisungsinteresse ist zum Beispiel dann schwerwiegend, wenn eine Jugendliche oder ein Jugendlicher selbst gegen das Betäubungsmittelgesetz verstößt oder jemand anderen dazu anstiftet bzw. jemandem Hilfe leistet (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

5.2.3.5 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei anvertrauten und besonders schutzwürdigen Sozialdaten, § 65 SGB VIII

Vor jeder Übermittlung von Daten nach § 71 SGB X ist zu prüfen, ob es sich um anvertraute Daten oder um besonders schutzwürdige Sozialdaten handelt. Diese darf eine Behörde nur unter bestimmten Voraussetzungen übermitteln (siehe Kapitel 5.2.6).

5.2.4 DIE ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINES STRAFVERFAHRENS, § 73 SGB X

Der Sozialdatenschutz gilt grundsätzlich auch im Strafverfahren, das heißt gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften während des Ermittlungsverfahrens oder nach Anklageerhebung. Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens ist Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 73 SGB X. Letztere Bestimmung regelt, dass das Sozialgeheimnis auf richterliche Anordnung hin durchbrochen werden kann, wenn dies zur Aufklärung einer Straftat erforderlich ist. Der Umfang der Übermittlungsbefugnis hängt gemäß § 73 Abs. 1 und 2 SGB X davon ab, ob es sich bei der Straftat um ein Verbrechen, ein Vergehen von erheblicher Bedeutung oder ein sonstiges Vergehen handelt.

Anders als § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X regelt § 73 SGB X den Datenzugriff durch die Strafjustiz unabhängig von der Interessenlage des Sozialleistungsträgers. Entscheidet im Falle des § 69 SGB X das Jugendamt aufgrund eines im Zusammenhangs mit der Wahrnehmung einer Aufgabe im Rahmen des SGB über die Einschaltung der Justiz und die damit verbundene Sozialdatenübermittlung, so liegt die Entscheidungskompetenz im Rahmen des § 73 SGB X bei der Justiz.

⁴² Weichert/Stoppa, in: Aufenthaltsgesetz, § 87 AufenthG Rn. 39.

5.2.4.1 Zwingende richterliche Anordnung

Jede Übermittlung von Sozialdaten nach § 73 Abs. 1 oder 2 SGB X setzt gemäß § 73 Abs. 3 SGB X eine richterliche Anordnung voraus. Diese muss vor einer Übermittlung durch das Jugendamt, das ersuchende Gericht oder durch die Staatsanwaltschaft angeregt werden. Die richterliche Anordnung erfolgt in Form einer Anweisung der Richterin oder des Richters an das Jugendamt, die erforderlichen Sozialdaten an das Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte nach § 151 GVG zu übermitteln. Die Staatsanwaltschaft ist nicht anordnungsbefugt. Die Anordnung muss einzelfallbezogen, schriftlich und ausdrücklich darauf gerichtet sein, Sozialdaten zu übermitteln. Ordnet die Richterin oder der Richter lediglich allgemein die Beschlagnahme einer Jugendamtsakte an, reicht dies nicht aus. Die Übermittlungsbefugnis besteht nur bei Verbrechen und Vergehen, also nicht bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder bei der Strafvollstreckung.

5.2.4.2 Unbeschränkte Übermittlungsbefugnis bei Verbrechen oder Vergehen von erheblicher Bedeutung

Das Jugendamt darf gemäß § 73 Abs. 1 SGB X unbeschränkt Sozialdaten übermitteln, wenn dies zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Verbrechen sind nach § 12 Abs. 1 StGB alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind. Welche das sind, ergibt sich direkt aus den einzelnen Straftatbeständen des StGB. Hierzu gehören etwa schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB), sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB), Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB) und Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB). Nicht dazu gehören die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und einfacher sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB).

Alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind, sind Vergehen. Eine erhebliche Bedeutung liegt in der Regel bei Wirtschaftsdelikten mit hohem Schadenspotential oder Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor. Als Indiz können auch die Katalogtaten des § 138 StGB und des § 100a StPO herangezogen werden.

Um welche Art von Straftat es sich handelt, entscheidet die Richterin oder der Richter.

Das Jugendamt ist hieran gebunden, eine Überprüfung der gerichtlichen Anordnung steht ihm nicht zu. Bei Zweifeln ist das Rechtsmittel der Beschwerde möglich. Liegt ein Verbrechen oder eine Straftat von erheblicher Bedeutung vor, darf das Jugendamt alle für das Gericht relevanten Sozialdaten übermitteln. Anders als § 68 SGB X ist die Übermittlung nicht auf bestimmte Sozialdaten beschränkt. Umfasst sind nicht nur Daten der oder des Beschuldigten, sondern auch die einer oder eines Zeugen. Eine Ausnahme der uneingeschränkten Übermittlungsbefugnis stellen die in § 76 SGB X genannten Daten dar. Diese darf das Jugendamt nur unter den dort genannten Voraussetzungen übermitteln (siehe Kapitel 5.2.6.2).

5.2.4.3 Beschränkte Übermittlungsbefugnis bei Vergehen ohne erhebliche Bedeutung

Bei Vergehen ohne erhebliche Bedeutung im Sinne des § 73 Abs. 2 SGB X sind nur Angaben über Vor- und Nachname, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, derzeitige und frühere Anschriften der oder des Betroffenen, Name und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sowie erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen zulässig. Dies können alle mit Geldleistungen im Zusammenhang stehende Angaben sein, also um welche Geldleistungen es sich handelt, ihre Höhe oder Fälligkeit. Umfasst sind auch Sachleistungen, die anstelle von Geldleistungen erbracht werden, zum Beispiel Gutscheine nach Sozialhilferecht.

5.2.4.5 Erforderlichkeit der Übermittlung

Nach § 73 SGB X muss die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung des Strafverfahrens erforderlich sein. Diese Einschränkung ist wie in § 69 SGB X eng auszulegen. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die anfordernde Stelle ohne die Information ihre Aufgaben nicht erfüllen kann. Anders als in § 68 SGB X ist die Übermittlung auch zulässig, wenn schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt sind. Allerdings gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in dessen Rahmen die Richterin oder der Richter die Höhe der zu erwartenden Strafe bzw. das Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung intimer Daten gegeneinander abwägen muss.

5.2.4.6 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei anvertrauten und besonders schutzwürdigen Sozialdaten, § 65 SGB VIII

Vor jeder Übermittlung von Daten für die Durchführung eines Strafverfahrens ist zu prüfen, ob es sich um anvertraute Daten oder um besonders schutzwürdige Sozialdaten handelt. Diese darf eine Behörde nur unter bestimmten Voraussetzungen übermitteln. Der Richter kann dies auch nicht dadurch umgehen, dass er die Beschlagnahme der Jugendamtsakte anordnet, denn das ist nicht zulässig. Das Jugendamt darf diese Daten nicht herausgeben.

5.2.5 ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN BEI VERLETZUNG DER UNTERHALTSPFLICHT UND BEI VERSORGENGSAUSGLEICH, § 74 SGB X

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten bei Verletzung der Unterhaltspflicht und bei Versorgungsausgleich ist Art. 6 Abs. 1 lit.e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 74 SGB X. § 74 SGB X erlaubt die Übermittlung von Sozialdaten bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich. Hintergrund der Regelung ist, dass Unterhaltsleistungen mit Sozialleistungen vergleichbar sind, denn beide Leistungen sollen die Hilfsbedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten vermeiden.⁴³

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Übermittlung an ein Gericht (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) und an Privatpersonen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 SGB X).

5.2.5.1 Übermittlung an ein Gericht, § 74 S.1 Nr.1 SGB X

Das Gericht bittet um eine Übermittlung von Daten nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens über gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsansprüche. Gesetzliche Unterhaltsansprüche haben etwa Verwandte in gerader Linie (§§ 1601 bis 1615 BGB), der betreuende Elternteil eines nicht-ehelichen Kindes (§§ 1615l bis 1615n BGB) und die werdende Mutter eines Erben (§ 1963 BGB). Vertragliche Unterhaltsansprüche werden häufig im Rahmen von Scheidungsverfahren vereinbart.

Die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes darf Daten an das Gericht übermitteln, wenn die Übermittlung erforderlich ist. Erforderlichkeit liegt

43 BT-Drs. 8/4022, 86; vgl. Stähler, in: SGB X, § 74 Rn. 2.

vor, wenn das Gericht die Daten kennen muss, um über den Unterhaltsanspruch entscheiden zu können.

5.2.5.2 Übermittlung an eine Privatperson, § 74 S.1 Nr.2 SGB X

Privatpersonen können ebenfalls um die Übermittlung von Daten bitten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das alleinerziehende Elternteil die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes bittet, ihm Daten des unterhaltspflichtigen Elternteils zu übermitteln. Es gelten jedoch engere Voraussetzungen als bei Übermittlung an das Gericht.

Zunächst muss die oder der Unterhaltsverpflichtete überhaupt zur Auskunft verpflichtet sein. Eine solche besteht etwa für Verwandte in gerader Linie (§ 1605 BGB) und für Eltern eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615I Abs. 3 S.1, 1605 BGB). Das Jugendamt darf Daten an Privatpersonen nur übermitteln, wenn die oder der Unterhaltsverpflichtete seiner Auskunftspflicht trotz Mahnung und Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis aus § 74 SGB X unter angemessener Fristsetzung nicht (vollständig) nachgekommen ist. Schließlich darf das Jugendamt die Daten nur übermitteln, wenn die Übermittlung der Daten durch die Unterhaltsvorschussstelle erforderlich ist, wenn also die Privatperson ohne Kenntnis der Daten ihren Unterhaltsanspruch nicht geltend machen kann.

Damit der Unterhaltsberechtigte die unterhaltspflichtige Person überhaupt mahnen kann, muss er ihre Adresse kennen. Dafür darf das Jugendamt nach § 74 S. 2 SGB X dem Unterhaltsberechtigten die Anschrift der oder des Auskunftspflichtigen zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

5.2.5.3 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei anvertrauten und besonders schutzwürdigen Sozialdaten, § 65 SGB VIII

Vor jeder Übermittlung von Daten bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich ist zu prüfen, ob es sich um anvertraute Daten oder um besonders schutzwürdige Sozialdaten handelt. Diese darf eine Behörde nur unter bestimmten Voraussetzungen übermitteln (siehe Kapitel 5.2.6.1).

5.2.6 EINSCHRÄNKUNG DER ÜBERMITTLUNGSBEFUGNIS BEI ANVERTRAUTEN UND BESONDERS SCHUTZWÜRDIGEN SOZIALDATEN NACH § 65 SGB VIII UND NACH § 76 SGB X

Bestimmte Daten darf eine Behörde, auch bei Vorliegen einer der vorgenannten Übermittlungsbefugnisse, nur unter weiteren, engen Voraussetzungen übermitteln. Diese engen Voraussetzungen gelten zum einen für anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII), zum anderen für besonders schutzwürdige Sozialdaten (§ 76 SGB X). Daher muss die Behörde vor einer Übermittlung in jedem Fall überprüfen, ob es sich um anvertraute oder besonders schutzwürdige Daten handelt.

5.2.6.1 Einschränkung für anvertraute Daten, § 65 SGB VIII

Eine wichtige Übermittlungseinschränkung gilt für Daten, die eine Betroffene oder ein Betroffener den Jugendamtsmitarbeitenden anvertraut hat. Diese anvertrauten Daten dürfen die Jugendamtsmitarbeitenden nur unter den engen Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergeben. Das bedeutet, dass sie vor jeder Übermittlung – unabhängig von der Rechtsnorm, die die Übermittlung erlaubt – prüfen müssen, ob (auch) anvertraute Daten von der Übermittlung erfasst sein könnten.

Hintergrund dieser Einschränkung ist, dass ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Leistungsberechtigten und/oder den Leistungsbegünstigten und der Fachkraft des öffentlichen bzw. freien Trägers der Jugendhilfe für den Erfolg einer Maßnahme nach dem SGB VIII unabdingbar ist. Der oder die Anvertrauende muss sich darauf verlassen können, dass die jeweilige Fachkraft die anvertrauten Informationen nicht weitergibt. Müsste der oder die Anvertrauende befürchten, dass die Fachkraft jederzeit Informationen an Dritte weitergibt, wären die Durchführung der Maßnahme und ihr Erfolg ernsthaft in Gefahr.

Was sind anvertraute Daten?

Daten sind anvertraut, wenn die anvertrauende Person eine bestimmte Information im Rahmen einer persönlichen und erzieherischen Hilfe der Fachkraft persönlich mitteilt und dabei zu erkennen gibt, dass es sich um eine vertrauliche Information handelt. Die anvertrauende Person muss die Information nicht explizit als vertraulich bezeichnen. Es reicht aus, dass sie die

Information der Fachkraft im Vertrauen auf ihre Schweigepflicht mitgeteilt hat und dabei davon ausging, dass sie sie nicht weitergibt. Informationen können mündlich und schriftlich, aber auch tatsächlich anvertraut werden. So können auch Beobachtungen, die die Fachkraft während eines Hausbesuches macht, anvertraute Informationen sein.⁴⁴ Nicht anvertraut sind Daten, die die anvertrauende Person außerhalb einer persönlichen und erzieherischen Hilfe mitteilt, etwa beim Erheben von Kostenbeiträgen oder im Rahmen von Beurkundungen. Im Übrigen ist der Begriff »persönliche und erzieherische Hilfe« weit zu verstehen, erfasst sind alle Formen der persönlichen Betreuung, Beratung und Unterstützung im Rahmen der Leistungen und der anderen Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 2 SGB VIII.⁴⁵

Ebenfalls nicht anvertraut sind Informationen, die die Fachkraft von Dritten erhält. Denn in diesem Fall fehlt es an einer vertraulichen Situation zwischen Fachkraft und Anvertrauendem.

Wann dürfen anvertraute Daten weitergegeben werden?

Das Jugendamt darf anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung der anvertrauenden Person weitergeben, § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII. Eine Besonderheit besteht bei der Einwilligung von Minderjährigen: Selbst wenn die oder der Minderjährige selbst einwilligt, können die Personensorgeberechtigten diese Einwilligung wieder »zurückholen«.⁴⁶

Folglich ist bei Minderjährigen, in Bezug auf § 65 SGB VIII, immer die Einwilligung der Personensorgeberechtigten neben der Einwilligung des Minderjährigen einzuholen.

Ohne Einwilligung des Anvertrauenden darf das Jugendamt anvertraute Daten nur übermitteln, wenn eine der Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 SGB VIII vorliegen. Danach darf es anvertraute Daten nur weitergeben:

- Nr. 2: dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

⁴⁴ Hoffmann, in: FK-SGB VIII, § 65 SGB VIII Rn.1.

⁴⁵ Hoffmann, in: FK-SGB VIII, § 65 SGB VIII Rn.11; vgl. Mörsberger, in: SGB VIII, § 65 SGB VIII Rn.11.

⁴⁶ Vgl. Kunkel, in: LPK-SGB VIII, § 65 SGB VIII Rn. 15; a. A. Hoffmann/Proksch, in: FK-SGB VIII, § 65 SGB VIII Rn.29.

- Nr. 3: dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
- Nr. 4: an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
- Nr. 5: unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Liegt keine Einwilligung der anvertrauenden Person vor, ist zu prüfen, ob eine Übermittlung aufgrund der Nummern 2 bis 5 zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, darf das Jugendamt die Daten nicht übermitteln.

5.2.6.2 Einschränkung für besonders schutzwürdige Sozialdaten, § 76 SGB X

Besonders schutzwürdige Daten sind solche Daten, die Ärztinnen oder Ärzte oder andere in § 203 Abs. 1 und 3 StGB genannte Person, etwa Psychologinnen oder Psychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht- und Schwangerschaftskonfliktberaterinnen oder -berater in anerkannten Beratungsstellen sowie staatlich anerkannte Sozialarbeitenden und Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, dem Jugendamt mitteilen.

Diese Informationen dürfen die Mitarbeitenden im Jugendamt nur weitergeben, wenn auch die Ärztin oder der Arzt oder andere Berufsheimnistragende diese übermitteln dürften. Dafür müsste entweder eine Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegen oder eine gesetzliche Anzeige- oder Mitteilungspflicht bestehen. Zu denken ist dabei etwa an § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB X oder § 294 SGB V.

Die Vorschrift verlängert die Geheimhaltungspflicht der Berufsheimnistragenden des § 203 Abs. 1 und 3 StGB auf die empfangende Stelle. Die Mitarbeitenden im Jugendamt müssen prüfen, ob diejenige oder derjenige, der ihnen die Information mitgeteilt hat, berechtigt wäre, diese Information an eine weitere Stelle weiterzugeben. Ist dies der Fall, dürfen auch die Mitarbeitenden im Jugendamt die Daten weitergeben. Andernfalls sind sie hierzu nicht berechtigt.

6 Erlaubnis zum Nutzen, Speichern, Verändern und Löschen

6.1 NUTZEN

Das Nutzen der Sozialdaten ist, ebenso wie die Erhebung oder die Übermittlung, ein Unterfall der Verarbeitung im Sinne des Art. 4 DSGVO.

Nutzung ist vor allem die Verwendung von Daten innerhalb der Einrichtung, also etwa im Rahmen eines Fallgesprächs.⁴⁷ Nutzung ist auch die Presseberichterstattung und das Anfertigen von Kopien, Auszügen oder Listen aus Datenträgern.

6.1.1 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für die Nutzung von Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67b Abs. 1, 67c SGB X in Verbindung mit § 64 SGB VIII.

6.1.2 WANN DÜRFEN DATEN GENUTZT WERDEN?

§ 67b Abs. 1 S. 1 SGB X erlaubt eine Nutzung, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine solche Vorschrift ist § 67c SGB X. Diese wird durch § 64 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe ergänzt. Sie erlaubt die Nutzung, wenn sie erforderlich ist zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Jugendamts liegenden gesetzlichen Aufgabe und wenn sie für den Zweck erfolgt, für den die Daten erhoben worden sind.

Erforderlichkeitsgrundsatz

Die Nutzung ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes nach § 2 SGB VIII erforderlich, wenn das Jugendamt seine eigene Aufgabe ohne Nutzung der Daten nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.

So darf der ASD in der Regel Name, Anschrift und Familienstand eines Hilfeempfangenden an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben.

⁴⁷ Vgl. Stähler, SGB X, § 67b SGB X Rn. 3.

Auch Angaben zur Gesundheit können zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein.

Dies gilt insbesondere, wenn sich hieraus ein anderer Kostenträger ergibt.

Zweckbindung

Weitere Voraussetzung für eine Nutzung ist die Zweckbindung. Das bedeutet, dass die Behörde die Daten nur für den Zweck nutzen darf, zu dem sie sie erhoben hat.

Mitarbeitende im ASD dürfen beispielsweise Daten an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben, wenn dies der Durchführung der Hilfe dient.

Verfolgen sie einen anderen Zweck, dürfen sie die Daten nur weitergeben, wenn die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften des SGB als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind (§ 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Zu beachten ist, dass ein anderer Zweck nicht vorliegt, wenn die Nutzung der Daten für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist (§ 67c Abs. 3 SGB X).

6.2 SPEICHERN

6.2.1 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für die Speicherung von Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67b Abs. 1, 67c SGB X in Verbindung mit § 63 Abs. 1 SGB VIII.

6.2.2 FÜR WEN GILT § 63 SGB VIII?

§ 63 SGB VIII gilt für alle, die Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe speichern müssen.

6.2.3 WANN DÜRFEN DATEN GESPEICHERT WERDEN?

§ 63 Abs. 1 SGB VIII erlaubt die Speicherung von Daten nur, wenn dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Mitarbeitenden im Jugendamt müssen in dem konkreten Fall eine Aufgabe nach dem SGB VIII erfüllen und hierfür zuständig sein.

Erforderlichkeit

Außerdem muss die Speicherung der Daten für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sein. Das ist der Fall, wenn die Mitarbeitenden im Jugendamt ihre Aufgabe im konkreten Einzelfall ohne Speicherung des Datums nicht oder nicht vollständig erfüllen können. Welche Daten dies im Einzelfall sind, hängt von der Aufgabe ab, die die Mitarbeitenden im konkreten Fall erfüllen. Daten, die der Dokumentation und der Führung einer vollständigen Akte dienen, sind immer erforderlich und dürfen gespeichert werden.

Die Speicherung des Datums setzt auch voraus, dass das Datum zuvor rechtmäßig erhoben wurde. Ein Datum, das die Behörde gar nicht erst hätte erheben dürfen, darf sie nicht speichern.

Zweckbindung

Weitere Voraussetzung ist die sogenannte Zweckbindung. Dies folgt aus § 67c Abs. 1 S. 1 SGB X. Danach ist die Speicherung nur erlaubt, wenn sie erforderlich ist und wenn die Speicherung für den Zweck erfolgt, für den die Daten erhoben worden sind. Die Zweckbindung verhindert, dass eine Behörde Daten »auf Vorrat« speichert. Sie darf keine Daten für einen Zweck speichern, für den sie nicht erhoben wurden. Eine Speicherung für einen anderen Zweck ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 67c Abs. 2 SGB X geregelt.

Zu beachten ist auch, dass ein anderer Zweck nicht vorliegt, wenn die Speicherung der Daten für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist (§ 67c Abs. 3 SGB X).

6.2.4 AUFBEWAHRUNG VON JUGENDAMTSAKTEN

Im Zusammenhang mit der Speicherung der personenbezogenen Sozialdaten stellt sich im Jugendamt die Frage nach der Erlaubnis der Aufbewahrung der Akten der Kinder- und Jugendlichen nach Abschluss der Hilfen.

Löschpflicht nach Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X

Grundsätzlich besteht nach Art. 17 DSGVO das Recht der oder des Betroffenen auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung der entsprechenden personenbezogenen Daten in den in Art. 17 Abs. 1 lit a.) – f.) DSGVO genannten Fällen.

Danach sind personenbezogene Daten insbesondere dann zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Aufbewahrungserlaubnis bzw. -pflicht

Die Speicherung der personenbezogenen Daten der Jugendlichen nach Beendigung der Jugendhilfe kann im Einzelfall noch für die Zwecke für die sie verwendet wurden notwendig im Sinne des Art. 17 DSGVO sein. In diesem Fall sind sie weiterhin aufzubewahren.

Denkbare Gründe können die spätere Kontrolle durch den Betroffenen oder die Selbstkontrolle aber auch die Möglichkeit der Geltendmachung von Leistungs- oder Schadensersatzansprüchen sein.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Aufbewahrung der Akten im konkreten Fall noch notwendig im Sinne des Art. 17 DSGVO ist.

Aufbewahrungsdauer im Falle der »Notwendigkeit«

Für alle Akten eines Jugendamtes sind wie für jede andere Akte einer Kommune Regelung zur Dauer der Aufbewahrung durch kommunale Satzungen zu treffen.

Eine allgemeine Orientierung für die Aufbewahrungsdauer von Kinder- und Jugendamtsakten bieten auch die Empfehlungen des Bayerische Landesjugendamts. Dieses hat nach alter Rechtslage Empfehlungen für die Akten von Jugendämtern herausgegeben.⁴⁸

⁴⁸ abrufbar unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php>, Stand 14.01.20.

Empfohlen wird danach etwa die Akten über Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 10 Jahre aufzubewahren.

Sofern eine kommunale Satzung als Grundlage fehlt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, wie lange eine Aufbewahrung notwendig ist. Dies kann je nach Akte unter oder über den vorgeschlagenen Fristen liegen.

Sperrung statt Löschung

Ist die Aufbewahrungsfrist abgelaufen oder die Aufbewahrung der Sozialdaten grundsätzlich nicht mehr notwendig, so sind die Sozialdaten zu löschen. Ausnahmsweise können die Daten statt unwiederbringlich gelöscht für einige Zeit gesperrt werden, wenn anzunehmen ist, dass die oder der Betroffene zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal auf die Daten zugreifen möchte. Der Verantwortliche muss Grund zu der Annahme haben, dass der Betroffene ein über das normale Interesse an einer Kontrolle hinausgehendes, schutzwürdiges Interesse an der Beibehaltung seiner Sozialdaten hat. Das ist etwa dann der Fall, wenn durch das Löschen Daten vernichtet würden, die die oder der Betroffene später selbst wieder mühsam beibringen müsste oder wenn ihm durch ein Löschen wichtige Beweismittel oder ihm nicht mehr zur Verfügung stehende Gedächtnisstützen verloren gingen.

Ein solches Interesse ist insbesondere denkbar in Kinderschutzfällen oder der Vormundschaft/Pflegschaft. Die Jugendamtsakten können den betroffenen Kindern- oder Jugendlichen bei der Aufarbeitung ihrer Vergangenheit eine Hilfe sein.

Gesetzliche Aufbewahrungspflicht

Eine weitere Ausnahme von der Pflicht zur Löschung liegt vor, wenn es eine »rechtliche Verpflichtung« zur Aufbewahrung im Sinne des Art. 17 Abs. 3 lit. a) Alt. 1 DSGVO gibt. Gemeint sind damit die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Solche finden sich im Steuerrecht und dem Handelsgesetzbuch. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist einzig die Vorschrift des § 9b Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz relevant, der eine 100-jährige Aufbewahrung der Adoptionsakten vorgibt.

6.3 VERÄNDERN

Für die Veränderung von Daten, etwa Berichtigung oder Änderung der Adresse des Betroffenen, gelten die gleichen Regelungen wie für die Speicherung von Daten (Kapitel 5.1).

6.4 LÖSCHEN

Löschen beschreibt jede Handlungsform, die dazu dient, dass Daten nicht mehr verwendet werden können. Notwendig ist, dass die Daten nach dem Löschen nicht wiederhergestellt und in irgendeiner sinnvollen Weise verwendet werden können. Das Löschen kann auf unterschiedliche Weise erfolgen – in der Regel durch ein mehrfaches Überschreiben, das eine Rekonstruktion der ursprünglichen Daten ausschließt.⁴⁹

6.4.1 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für das Löschen von Sozialdaten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 67b Abs. 1 SGB X.

6.4.2 RECHT AUF LÖSCHUNG, BERICHTIGUNG

Mit Art. 17 DSGVO wurde das Recht auf Löschung bzw. das »Recht auf Vergessenwerden« noch einmal deutlicher gesetzlich normiert.

Art. 17 Abs. 1 DSGVO gibt der oder dem Betroffenen grundsätzlich das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Löschung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

Zu den weiteren Voraussetzungen siehe unter Kapitel 1.2.3.

49 Roßnagel, in: Datenschutzrecht, Art. 4 DSGVO Nr. 2 Rn.30.

7 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

7.1 AMTSPFLEGSCHAFT UND AMTSVORMUNDSCHAFT

Ist das Jugendamt vom Gericht zum Amtspflegenden, Amtsvormund oder Gegenvormund bestellt worden oder kraft Gesetz Amtsvormund, gilt für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung ausschließlich § 68 SGB VIII. Dies ergibt sich aus § 61 Abs. 2 SGB VIII.

Die Regelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im SGB X (§§ 67a bis 78 SGB X) sowie die Regelungen zum Schutz von Sozialdaten im SGB VIII (§§ 61 bis 67 SGB VIII) sind im Rahmen der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nicht anwendbar.

Die Sonderregelung aus § 68 SGB VIII ist auf andere Tätigkeiten des Jugendamtes im Vormundtschaftswesen, zum Beispiel bei der Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern gemäß § 53 SGB VIII, nicht anwendbar.⁵⁰ Hier gilt der Sozialdatenschutz im vollen Umfang. § 68 SGB VIII regelt somit primär und ausschließlich die Voraussetzungen für datenverarbeitende Vorgänge der Amtsvormund-/pflschaft.

7.2 BEISTAND

Zur Besonderheit des Fachdienstes Beistandschaft gehört, dass er sowohl auf dem Gebiet des öffentlichen als auch auf dem des privaten Rechts tätig ist.

Hier ist zu unterscheiden, ob die oder der Mitarbeitende des Fachdienstes eine öffentlich-rechtliche Beratung oder Unterstützung gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 4 SGB VIII leistet oder ob er im Rahmen einer beantragten Beistandschaft gemäß § 1712 BGB in Verbindung mit § 55 SGB VIII privatrechtlich tätig ist.

7.2.1 PRIVATES RECHT

Ist die oder der Mitarbeitende des Fachdienstes Beistandschaft im Rahmen einer beantragten Beistandschaft gemäß § 1712 BGB in Verbindung mit § 55

⁵⁰ Vgl. Kunkel, in: LPK-SGB VIII, § 61 SGB VIII Rn. 287.

SGB VIII tätig, so gilt, wie auch für den Fachdienst Vormundschaft, für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung ausschließlich § 68 SGB VIII. Dies ergibt sich aus § 61 Abs. 2 SGB VIII.

Nach § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII darf der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, Sozialdaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Die Definitionen nach Art. 4 DSGVO in Verbindung mit § 67 SGB X gelten auch im Rahmen der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft (siehe unter 3.1.).

Erforderlichkeitsgrundsatz

Im Bereich von Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft tätige Personen dürfen Sozialdaten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (vgl. § 68 Abs. 1 S.1 SGB VIII). Es gilt auch hier der Grundsatz der Erforderlichkeit. Die Verarbeitung ist erforderlich, wenn die oder der Mitarbeitende im Jugendamt seine eigene Aufgabe nach § 56 SGB VIII ohne Kenntnis oder Verwendung des Datums nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Dies ist jedenfalls immer gegeben, wenn Erhebung und Verwendung im Interesse des Mündels oder Pfleglings, in der Beistandschaft im Interesse des Unterhaltsberechtigten liegen.

Keine Übermittlung nach §§ 68, 69, 71 und 73 SGB X

Personen, die im Rahmen einer Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft tätig sind, dürfen Sozialdaten nur unter der Voraussetzung des § 68 SGB VIII erheben und verwenden. Eine Übermittlung nach §§ 68, 69, 71 und 73, SGB X ist ausgeschlossen.

Daher dürfen im Rahmen einer Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft grundsätzlich keine Daten an die Unterhaltsvorschusskasse, wirtschaftliche Jugendhilfe, Kindergeldkasse, an andere Behörden, Gerichte oder an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Das Übermittlungsverbot gilt auch dann, wenn die empfangende Stelle eine organisatorische Einheit des eigenen Jugendamtes oder der eigenen Behörde ist sowie auch gegenüber eigenen Leitungskräften.

7.2.2 ÖFFENTLICHES RECHT

Ist die oder der Mitarbeitende des Fachdienstes Beistandschaft im Rahmen einer Beratung oder Unterstützung gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 4 SGB VIII tätig, so handelt sie oder er auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Resultierend daraus gelten, anders als bei einer beantragten Beistandschaft (Ziffer 7.2.1), die §§ 61 bis 67 SGB VIII sowie die §§ 67a bis 78 SGB X. § 68 SGB VIII findet keine Anwendung. Auf die entsprechenden Ausführungen in dieser Arbeitshilfe unter Kapitel 3. ff wird verwiesen.

7.3 ÜBERGANG IN DAS ANDERE RECHTSGEBIET

Im Rahmen eines Fallverlaufs im Fachdienst Beistandschaft ist ein Wechsel vom öffentlichen Recht ins Privatrecht und andersherum möglich. Reicht eine Beratung und Unterstützung nicht mehr aus und beantragt das berechtigte Elternteil eine Beistandschaft, so wirkt die oder der Mitarbeitende des Fachdienstes ab Antragstellung auf dem Gebiet des Privatrechts. Endet die Beistandschaft und besteht ein weiterer Bedarf an Beratung oder Unterstützung, so wechselt die oder der Mitarbeitende vom Privatrecht ins öffentliche Recht.

Was passiert in diesen Fällen mit dem Datenschutz?

Für die Zeit einer Beratung und Unterstützung durch den Fachdienst Beistandschaft gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 4 SGB VIII gelten, wie oben dargestellt, die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz. Ein besonderer Datenschutz besteht nicht. Ab der Beantragung einer Beistandschaft gilt der besondere Datenschutz gemäß § 68 SGB VIII.

Für die Praxis bedeutet dies genauestens zu dokumentieren, welche Daten im Rahmen der Beratung und Unterstützung und welche Daten im Rahmen einer Beistandschaft erhoben wurden. Daraus ergibt sich die Befugnis, einzelne Daten, die innerhalb der Beratung und Unterstützung erhoben wurden, gemäß §§ 68, 69, 71 und 73 SGB X zu übermitteln. Jedoch auch nur dann, wenn laufende Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden. Daten, die im Rahmen der Beratung und Unterstützung erhoben werden, dürfen, unabhängig von der Rechtsform bei der Datenerhebung, während einer Beistandschaft, an keine Stelle übermittelt werden.

Aufgrund der Entwicklung von Informationssynergien beim Zusammentragen von Daten, die aus Informationen beider rechtlicher Systeme (Privatrecht und öffentliches Recht) erfolgen, ist eine genaue Zuordnung beziehungsweise Trennung unmöglich. Es gilt demzufolge der strengere Datenschutz gemäß § 68 SGB VIII ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Beistandschaft gemäß § 1712 BGB in Verbindung mit § 55 SGB VIII besteht. Der Datenschutz gemäß § 68 SGB VIII gilt auch über die Beendigung der Beistandschaft hinaus, selbst wenn im Nachgang eine Beratung und Unterstützung durch den Fachdienst Beistandschaft erfolgt.

8 Akteneinsichtsrecht

8.1 AKTENEINSICHT WÄHREND DES VERWALTUNGSVERFAHRENS, § 25 SGB X

Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren haben ein Recht darauf, die Akten ihres Verwaltungsverfahrens einzusehen. Dies ergibt sich aus § 25 SGB X.

Nach § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X hat das Jugendamt den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Verwaltungsverfahren

Voraussetzung für das Akteneinsichtsrecht ist zunächst, dass es sich überhaupt um ein (laufendes) Verwaltungsverfahren im Sinne von § 8 SGB X handelt. Dies ist der Fall, wenn am Ende des Verfahrens ein Verwaltungsakt steht, etwa die Gewährung von Hilfe zur Erziehung. Handelt es sich nicht um ein Verwaltungsverfahren, liegt die Entscheidung über die Akteneinsicht im Ermessen des Jugendamts. § 25 SGB X gilt nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Hat die Behörde eine Entscheidung getroffen und ist das Verfahren damit abgeschlossen, hat der oder die Beteiligte keinen Anspruch mehr auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X. Kann der oder die Beteiligte nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens noch ein rechtliches Interesse geltend machen, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, der oder dem Beteiligten das Einsichtsrecht zu gewähren.⁵¹

Rechtliches Interesse des Beteiligten

Weitere Voraussetzung ist, dass die Kenntnis des Akteninhalts für die oder den Beteiligten zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer oder seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die oder der Beteiligte muss ein rechtliches Interesse daran haben, ihr oder sein Vorhaben geltend zu machen. Der Begriff ist weit auszulegen, es reicht, wenn die oder der Beteiligte sich rechtlich beraten lassen möchte. Nicht ausreichend ist hingegen ein rein ideelles oder rein wirtschaftliches Interesse.

⁵¹ Lang, in: SGB X, § 25 SGB X Rn. 8.

Umfang des Einsichtsrechts

Das Einsichtsrecht bezieht sich generell auf alle Akten, die das Verfahren betreffen, was auch elektronische Dokumente einschließt. Ausgenommen sind Entscheidungsentwürfe und Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung.

Grenzen des Einsichtsrechts

Berechtigte Interessen (anderer) Beteiligten oder von dritten Personen bilden die Grenze des Einsichtsrechts. Das Jugendamt muss nach § 25 Abs. 3 SGB X keine Akteneinsicht gewähren, wenn es die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen anderer geheim halten muss. Vor Gewährung der Akteneinsicht muss es prüfen, ob die Akten Sozialdaten anderer enthalten. Wenn dem so ist, darf es die Akteneinsicht nur gewähren, wenn der Betroffene einwilligt oder wenn eine Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 bis 77 SGB X besteht. Ist dies nicht der Fall, muss es die Teile mit den personenbezogenen Daten anderer heraustrennen oder unkenntlich machen. Die übrige Akte wird von dem Einsichtsrecht nicht berührt. Das Jugendamt darf die Akteneinsicht nicht vollständig versagen.

Zu beachten ist auch in diesem Zusammenhang § 65 SGB VIII.

Enthält die Akte anvertraute Daten, darf das Jugendamt die Akteneinsicht ablehnen, wenn kein Ausnahmefall nach § 65 Abs. 1 S.1 SGB VIII vorliegt.

Hat etwa eine dritte Person dem Jugendamt Hinweise gegeben, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, darf das Jugendamt die Einsicht in dieses Schreiben verweigern.⁵²

Es muss den Namen der Informantin oder des Informanten und den Inhalt der Aussage geheim halten und darf diese Informationen nicht herausgeben.

Das Akteneinsichtsrecht ist insoweit eingeschränkt.

Durchführung der Einsichtnahme

Nach § 25 Abs. 4 S. 1 SGB X nimmt der oder die Beteiligte in der Behörde Akteneinsicht, die die Akte führt. Stellt dies für den Beteiligten oder die Beteiligte eine unzumutbare Belastung dar (etwa wegen einer längeren Anreise), können die Akten auch an eine andere Behörde übersandt und dort eingesehen werden. Der oder die Beteiligte kann sich auch Kopien anfertigen (§ 25 Abs. 5 S.1 SGB X).

52 VG Göttingen Urt. v. 9.2.2006 – 2 A 199/05, BeckRS 2006, 24213.

Einsicht in Akten des freien Trägers

In die Akten eines Trägers der freien Jugendhilfe besteht kein Anspruch auf Einsicht nach §25 SGB X. Es besteht jedoch ein zivilrechtlicher Anspruch auf Akteneinsicht. Nach §61 Abs. 3 SGB VIII ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine dem Recht auf Akteneinsicht nach §25 SGB X entsprechende Möglichkeit zur Akteneinsicht beim Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen.⁵³

8.2 AKTENEINSICHT NACH DEM INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ NRW

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz NRW⁵⁴ erlangen Bürgerinnen und Bürger das Recht, Einsicht in Dokumente und Akten der öffentlichen Verwaltung und somit auch in Jugendamtsakten zu nehmen. Gemäß § 2 Abs. 1 IFG NRW gilt das IFG für alle öffentlichen Stellen. Jugendämter fallen damit unter den Anwendungsbereich des IFG NRW.⁵⁵

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person, also auch unbeteiligte Dritte wie eine Verwandte oder ein Verwandter, nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Informationen im Sinne des § 4 IFG NRW sind alle vorhandenen amtlichen Informationen unabhängig von der Form ihrer Aufbewahrung. Eine Legaldefinition findet sich in § 3 IFG NRW. Demnach sind Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandene Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Nicht ausreichend ist das bloß tatsächliche Vorhandensein einer Information bei einer öffentlichen Stelle.⁵⁶ Vielmehr ist ein darüber hinausgehender qualifizierter Zusammenhang zwischen der Information und der öffentlichen Stelle erforderlich. Dieser Zusammenhang

53 Hoffmann, in: FK-SGB VIII, vor § 61 SGB VIII Rn.45.

54 Im weiteren Verlauf IFG NRW.

55 Schwartmann, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 2 IFG NRW Rn.8.

56 Schwartmann, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 3 IFG NRW Rn.4-5.

ist dann erfüllt, wenn die Unterlagen im Rahmen einer von der öffentlichen Stelle zu erfüllenden Aufgabe angefallen sind.⁵⁷

Der Informationszugangsanspruch besteht allerdings nicht uneingeschränkt.

Ein Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW scheidet aus, soweit es sich um anvertraute Sozialdaten im Sinne des § 65 SGB VIII handelt.⁵⁸ Es greift die Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 2 IFG NRW. Danach gehen besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht den Vorschriften des IFG NRW vor.

Nach der Vorschrift des § 65 SGB VIII dürfen Sozialdaten, die der oder dem Mitarbeitenden eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden. Mit der Vorschrift des § 65 Abs. 1 SGB VIII hat sich der Gesetzgeber »im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Informationsinteresse eindeutig für die Geheimhaltung entschieden«.⁵⁹

Bei der Vorschrift des § 65 SGB VIII handelt es sich um ein bundesrechtliches Weitergabeverbot, welches als besondere Rechtsvorschrift über den Zugang zu anvertrauten Sozialdaten dem durch § 4 Abs. 1 IFG NRW vermittelten Zugang zu amtlichen Informationen vorgeht und das Akteneinsichtsrecht insoweit sperrt.⁶⁰ Es besteht kein Raum für eine Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 IFG NRW neben § 65 Abs. 1 SGB VIII.⁶¹

Grund dieser Einschränkung der Informationsweitergabe ist das staatliche Interesse an einer effektiven Hilfeerbringung im Interesse der oder des Hilfebedürftigen.⁶² Dies ist in der Regel die Gewährleistung des Kindeswohls, welches bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen das Informationsbedürfnis etwa der leiblichen Eltern deutlich überwiegt.⁶³

57 Schwartmann, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 3 IFG NRW Rn. 4-5.

58 VG Köln, Urteil vom 31.10.2016, 26 K 5681/15, juris Rn. 96.

59 VG Aachen, Urteil vom 27.06.2012, 8 K 1026/08, juris Rn. 39.

60 VG Düsseldorf, Urteil vom 18.03.2014, 26 K 5849/12, juris Rn. 33.

61 VG Aachen, Urteil vom 27.06.2012, 8 K 1026/08, juris Rn. 49.

62 OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.03.2008, 12 E 115/08, juris Rn. 11; VG Düsseldorf, Urteil vom 18.03.2014, 26 K 5849/12, juris Rn. 35.

63 OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.03.2008, 12 E 115/08, juris Rn. 11; VG Düsseldorf, Urteil vom 18.03.2014, 26 K 5849/12, juris Rn. 35.

Die Entscheidung über eine etwaige Weitergabe von Informationen liegt, zwecks Aufrechterhaltung des Vertrauens, bei derjenigen oder demjenigen, der der oder dem Mitarbeitenden des Jugendamtes Sozialdaten anvertraut hat.⁶⁴

Darüber hinaus gewährleistet die Vorschrift des § 65 SGB VIII einen besonderen Vertrauensschutz. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII nur dann wirksam erbracht werden können, wenn eine vertrauensvolle, persönliche Beziehung zu einer bestimmten Fachkraft entwickelt werden kann.⁶⁵

Handelt es sich nicht um anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII, sind die Sozialdaten in einer Jugendamtsakte im Übrigen nicht schutzlos. Gemäß § 9 IFG NRW ist die Informationsweitergabe grundsätzlich abzulehnen, wenn nicht ausnahmsweise eine Offenbarungsbefugnis nach Abs. 1 lit. a) – e) IFG NRW greift. Von Bedeutung ist dabei die Einwilligung der betroffenen Person (lit. a) oder ein rechtliches Interesse der oder des Antragstellenden an der Kenntnis der begehrten Information soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegenstehen (lit. e). Ein rechtliches Interesse im Sinne des § 9 Abs.1 lit. e) IFG NRW erfordert, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen des Auskunftsbeghernden besteht. Die Kenntnis der Daten muss zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich sein.

Macht beispielsweise die Großmutter ein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Jugendamtsakte ihres Enkelkinds geltend, so ist, soweit es sich nicht bereits um anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII handelt, ein Informationszugang nur zulässig, wenn dies zur Verfolgung ihrer eigenen subjektiven Rechte oder Abwehrrsprüche erfolgt. Dient die Informationsgewinnung lediglich dem allgemeinen Aufklärungsinteresse genügt dies im Rahmen des § 9 Abs. 1 lit. e) IFG NRW nicht.⁶⁶

64 OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.03.2008, 12 E 115/08, juris Rn. 13.

65 Hoffmann, in: FK-SGB VIII, § 65 SGB VIII Rn. 1.

66 OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.11.2019, Az. 15 E 863/19.

8.3 AUSKUNFTSANSPRUCH ÜBER SOZIALDATEN, § 83 SGB X, ART. 15 DSGVO

Während des gesamten Erbringungszeitraums einer Leistung kommt eine analoge Anwendung des § 25 SGB X in Betracht.⁶⁷ In dem Zeitpunkt, indem die Leistung jedoch beendet ist, entfällt das Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X.

Ein Recht auf Informationen trotz Abschluss des Verfahrens vermittelt dann der zentrale Auskunftsanspruch nach § 83 SGB X n.F. in Verbindung mit Art. 15 DSGVO. Danach hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Anspruch auf umfassende Auskunft über die zu ihr oder ihm verarbeiteten Sozialdaten.

Können die Daten der oder des Betroffenen und Dritter nicht voneinander getrennt werden, so dürfen die Daten Dritter nur übermittelt werden, soweit schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung im Sinne des § 67d Abs. 2 SGB X nicht überwiegen.

Zudem gilt auch hier, dass anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII nur mit Einwilligung der oder des Anvertrauenden weitergegeben werden dürfen.

Sind die Voraussetzungen des Art. 15 DSGVO erfüllt, darf das Jugendamt somit die Daten in Erfüllung des Auskunftsanspruchs auf der Grundlage des § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X übermitteln. Denn mit der Auskunft wird eine gesetzliche Aufgabe der übermittelnden Stelle erfüllt. Das Verfahren und die Form der Auskunftserteilung richtet sich nach § 83 SGBX in Verbindung mit Art. 15 DSGVO. Grundsätzlich muss das Jugendamt als verantwortliche Stelle dem Auskunftverlangenden eine unentgeltliche Kopie zur Verfügung stellen.

67 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 24.06.2019 – SN_2019_0325 Eh, JAmt 2019, 567.

9 Sozialdatenschutz und die Wahrnehmung des Kinderschutzauftrags

Die Erziehung und Pflege der Kinder ist Pflicht und zugleich natürliches Recht der Eltern. Dies ist in Art. 6 Abs. 2 S.1 GG grundgesetzlich verankert. Der Staat muss grundsätzlich die Erziehungsziele und Maßnahmen respektieren und darf nicht gegen den Willen der Eltern für die aus seiner Sicht bestmögliche Erziehung des Kindes sorgen.⁶⁸

Zum Verhältnis zwischen Eltern- und Kinderrechten hat das BVerfG grundlegend festgestellt, dass das Kind nicht nur Objekt der elterlichen Erziehung, sondern ein Wesen mit eigener Menschenwürde und Träger eigener Grundrechte ist.⁶⁹ Das Kind hat ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit und genießt den Schutz aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.⁷⁰

Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG wacht die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung der zuvor genannten Elternrechte und -pflichten (sog. Wächteramt). Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII haben die Jugendämter dabei »Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen«.

Kommt es doch einmal zu der Situation, dass die Eltern ihren Pflichten zum Schutze der Kinder nicht nachkommen, kann im Einzelfall und im Rahmen der engen Grenzen der gesetzlichen Vorgaben ein staatlicher Eingriff gerechtfertigt sein. In diesem Fall ist es für alle Beteiligten wichtig, achtsam vorzugehen und die richtigen Maßnahmen und Handlungen zum Wohle des Kindes vorzunehmen.

Das Fundament effektiver sozialer Arbeit ist das gegenseitige Vertrauen der Beteiligten. Die Eltern sowie Kinder- und Jugendliche müssen Vertrauen in die Fachkräfte haben und auch umgekehrt. Haben Eltern Vertrauen in das Helfersystem, erleben sie von diesem einen transparenten, wertschätzenden, ressourcenorientierten und partizipativen Umgang, fällt es ihnen leichter aktiv im Sinne des Schutzes ihrer Kinder mitzuwirken.⁷¹

Gerade in Kinderschutzfällen bestehen bei den Fachkräften Unsicherheiten und Fragen nach Umfang und Grenzen des Vertrauens- und Datenschutzes. Fehler in der Situationsanalyse und den Prognosen können zu irre-

68 BVerfG, Beschluss vom 8. 12. 2005 - 1 BvR 364/05.

69 BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 1968 - 1 BvL 20/63 -, BVerfGE 24, 119 (143).

70 BVerfG, Urteil vom 09. Februar 1982 - 1 BvR 845/79 -, BVerfGE 59, 360 (382).

71 Lehmann/Radewagen/Stücker, Basiswissen Datenschutz, S.81.

parablen Schäden führen, deren Leidtragenden meist die Kinder- und Jugendlichen sind.

Der sichere Umgang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben, kann das Kinderschutzverfahren beschleunigen und vor Fehlern schützen.

9.1 KINDERSCHUTZ DURCH DEN ÖFFENTLICHEN TRÄGER DER JUGENDHILFE

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, muss eine Gefährdungseinschätzung erfolgen. Dies schreibt § 8a Abs. 1 SGB VIII vor.

Bekanntwerden durch die Meldung Dritter

Die Information, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, kann auf den unterschiedlichsten Wegen an das Jugendamt herangetragen werden.

Nachbarn, Verwandte, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte oder auch Trainerrinnen und Trainer aus Sportvereinen sind für das Jugendamt wichtige Hinweisgeber auf erste Anhaltspunkte.⁷²

Ab dem Moment der Kenntniserlangung stellen sich die ersten datenschutzrechtlichen Fragen: Darf der Name des Meldenden den Eltern genannt werden? Müssen die Eltern über ein Einschätzungsverfahren zur Kindeswohlgefährdung informiert werden? Welche Meldung muss erfolgen, wenn nach erfolgter Einschätzung die Anhaltspunkte nicht bestätigt werden können?

Schutz der Daten Dritter

Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, soweit es eine gesetzliche Befugnis in der DSGVO in Verbindung mit den nationalen datenschutzrechtlichen Normen erlaubt.

Möchten die Eltern wissen, wer den Hinweis zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung gegeben hat, machen sie zunächst lediglich ihr Recht auf Informationen nach Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 DSGVO geltend (siehe unter 1.2.3).

Erhält das Jugendamt eine Kinderschutzmeldung durch einen Dritten, so werden die personenbezogenen Daten der betroffenen Kinder und Eltern nicht bei diesen selbst,

⁷² Lehmann/Radewagen/Stücker, Basiswissen Datenschutz, S.82.

sondern über den Meldenden erhoben. Eine Kinderschutzmeldung stellt somit eine Datenerhebung bei Dritten dar.

Nach Art. 14 DSGVO hat die oder der Verantwortliche den betroffenen Eltern und Kindern dann aktiv mitzuteilen, dass personenbezogene Daten über sie bei einer oder einem Dritten erhoben worden sind. Allerdings erfährt die Auskunftspflicht eine Einschränkung, wenn die Daten vertraulich behandelt werden müssen. Gemäß § 82a Abs. 1 Nr. 1 lit. a), Nr. 2 SGB X liegt eine Einschränkung dann vor, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährdet würde oder die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

Verarbeitet das Jugendamt personenbezogene Daten der Eltern, haben diese das Recht gemäß Art. 15 DSGVO auf Antrag Auskunft über den Verarbeitungszweck, die Herkunft der Daten und deren Empfänger, über die Speicherdauer und über das Recht auf Berichtigung und Löschung sowie über weitere Rechte zu verlangen. Dies umfasst auch die Quelle der Daten. Dies kann auch in Form der Akteneinsicht nach § 25 SGB X erfolgen (vgl. unter 8.).

Trotz des generellen Informationsrechts als auch der Auskunftspflicht nach Art. 14 und Art. 15 DSGVO muss die Weitergabe der Daten Dritter im Rahmen des Kinderschutzes eingeschränkt sein. Das Jugendamt ist gerade hier auf die Meldungen Dritter angewiesen. Etwas Anderes könnte dazu führen, dass aufmerksame Mitbürgerinnen und Mitbürger sich um Angst vor persönlichen Konsequenzen nicht mehr trauen würden, Informationen an die Behörden weiterzugeben. Im Schutze der Anonymität ist die Hürde der Weitergabe kindeswohlgefährdender Beobachtungen niedriger.

Einbeziehung der Eltern

Bei der Meldung durch Dritte ist das Jugendamt verpflichtet die vorhandenen Informationen zu verifizieren und weitere zur Bestätigung oder Widerlegung gewichtiger Anhaltspunkte zu sammeln.

Analog des Ersterhebungsgrundsatzes regelt § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII, dass neben den Kindern und Jugendlichen insbesondere die Erziehungsberechtigten, in der Regel die Eltern, bei der Informationsgewinnung miteinzubeziehen sind.⁷³

⁷³ Lehmann/Radewagen/Stücker, Basiswissen Datenschutz, S.86.

Dies kann unter Umständen kontraproduktiv sein, wenn, wie es nicht selten der Fall bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist, die Täterin oder der Täter aus dem näheren Umfeld der Kinder kommt. In diesen Einzelfällen besteht für das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII die Möglichkeit, bewusst auf die Einbeziehung der Eltern zu verzichten.⁷⁴ Gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII kann das Jugendamt dann die Daten ohne Kenntnis der Eltern bei Dritten erheben.

Austausch innerhalb des Teams und mit Externen

Die Gefährdungseinschätzung soll im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften erfolgen. Dies ist gesetzlich so in § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII vorgeschrieben und somit datenschutzrechtlich erlaubt. Um den Prozess möglichst effektiv zu gestalten und den sozialpädagogischen Austausch zu ermöglichen, dürfen auch anvertraute Daten gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII weitergegeben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei den involvierten Fachkräften um Mitglieder der eigenen Organisation handelt. Organisation meint hierbei die Einheit im Jugendamt, die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe intern zuständig ist. Die funktionale Einheit schließt die Bearbeitung eines Einzelfalls im Fachteam, die Bearbeitung durch Mitarbeitende in der sogenannten Wirtschaftlichen Jugendhilfe etwa im Hinblick auf die Gewährung von Annexleistungen (§§ 39 f SGB VIII) oder eine Kostenbeteiligung (§§ 90 ff SGB VIII), im Schreibbüro, in der Registratur und so weiter ein. Allerdings ist auch hier die Erforderlichkeit der Datenweitergabe stets zu prüfen.

*Zum Beispiel ist keine vollständige Datenweitergabe der ASD-Akte an die Wirtschaftliche Jugendhilfe erforderlich, damit diese im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung tätig werden kann.*⁷⁵

Werden Externe, etwa die Kinderärztin oder der Kinderarzt, mit in den Prozess eingebunden, müssen die Daten vorher anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Dies entfällt jedoch gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII, wenn durch eine Pseudonymisierung eine erfolgreiche Gefährdungseinschätzung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht möglich ist.

⁷⁴ Vgl. Lehmann/Radewagen/Stücker, Basiswissen Datenschutz, S.86.

⁷⁵ Vgl. Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Kinder- und Jugendhilferecht, Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes, Themeneinführung, TE-1143 Rn. 7.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, und die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung nicht mitwirken, ist das Jugendamt befugt, die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst einzuschalten (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

9.2 KINDERSCHUTZ DURCH DEN FREIEN TRÄGER DER JUGENDHILFE

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger erhalten durch ihre Arbeit oftmals einen tieferen Einblick in die familiären Strukturen als das Jugendamt. Der nahe Kontakt zu allen Familienmitgliedern, zum Beispiel durch die Erbringung von Hilfen zur Erziehung oder in der Kita, ermöglicht dabei einen Zugang zum Alltag und somit zur Informationsgewinnung über eine Kindeswohlgefährdung, die dem Jugendamt meist verschlossen bleibt. Alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte, ob beim öffentlichen oder freien Träger, verbindet jedoch das gemeinsame Ziel, – unter Beachtung der jeweiligen Aufgaben und ihrer Grenzen – die eigenen Möglichkeiten der Hilfe und Hilfebeziehung zu nutzen, um frühzeitig (erste) Gefährdungsanzeichen zu erkennen, um den betroffenen Kindern und deren Familien den Zugang zu weiterführenden Diagnose- und Hilfeangeboten zu eröffnen bzw. zu erleichtern und um den Beteiligten im Familiensystem als verlässlicher Ansprech- und Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen.⁷⁶

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Kinderschutz kann das Gesetz jedoch nur gegenüber dem öffentlichen Träger aussprechen. § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet daher den öffentlichen Träger mit dem freien Träger eine Vereinbarung abzuschließen, um die Wahrnehmung des Schutzauftrags auch bei diesem durch Vereinbarungen sicherzustellen. § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt dabei vor, dass die Fachkräfte der freien Träger bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung ebenfalls eine Gefährdungseinschätzung vornehmen müssen. Dabei haben sie eine »insoweit erfahrene Fachkraft« in die Gefährdungseinschätzung und Reflexion des weiteren Vorgehens einzubeziehen sowie die Erziehungsberechtigten, das Kind oder den Jugendlichen zu beteiligen. Die personenbezogenen Daten

⁷⁶ Vgl. Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a SGB VIII Rn.56.

dürfen im Sinne des § 64 Abs. 2a SGB VIII analog nur anonymisiert oder pseudonymisiert an die »insoweit erfahrene Fachkraft« weitergegeben werden. Zwar ist es den pädagogischen Fachkräften des Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII ausdrücklich erlaubt, auch Daten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, an die »beratende insoweit erfahrene Fachkraft«, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen wird, zu übermitteln. Allerdings ist entsprechend § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Halbs. 2 SGB VIII wiederum zu prüfen, ob nicht eine anonymisierte oder pseudonymisierte Datenübermittlung erfolgen kann, was in der Beratungssituation die Regel darstellen dürfte.⁷⁷

Bevor die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Gefährdung an das Jugendamt melden, haben sie bei den Erziehungsberechtigten und/oder den Kindern und Jugendlichen auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuwirken, wenn solche erforderlich erscheinen. Bei diesen Gesprächen kann es zur Erhebung personenbezogener Daten kommen, sodass die Regelungen in § 62 SGB VIII analog sowie die Informationspflichten nach Art. 12 DSGVO zu beachten sind.⁷⁸ Die Meldung beim Jugendamt löst dort einen eigenen Prüfungsauftrag aus (vgl. Kapitel 9.1.). Bei der Datenübermittlung an das Jugendamt im Sinne des § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII handelt es sich um eine einseitige Erlaubnis zur Weitergabe und nicht um eine beiderseitige Übermittlungsbefugnis. Ein Datenaustausch zwischen meldender pädagogischen Fachkraft beispielsweise aus der Kita und sozialpädagogischer Fachkraft aus dem Jugendamt ist nicht vorgesehen.

9.3 DATENÜBERMITTLUNG IM RAHMEN DES § 4 DES GESETZES ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ⁷⁹

§ 4 KKG gilt für die dort genannten Personen, die nicht im Jugendamt beschäftigt sind, aber gleichwohl Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Die Familienhebamme etwa kann sowohl im Jugendamt angestellt

⁷⁷ Vgl. Hundt, *Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe*, Kapitel VI. Nr.4 S.132.

⁷⁸ Vgl. Hundt, *Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe*, Kapitel VI. Nr.4 S.130.

⁷⁹ Im weiteren Verlauf KKG.

als auch selbständig tätig sein. Ist sie im Jugendamt angestellt, hat sie mit § 8a SGB VIII ein Verfahren an der Hand, wie sie bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung handeln muss. Ist sie selbständig als Familienhebamme tätig, gilt § 8a SGB VIII für sie nicht. Dann stellt sich die Frage, wie sie im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung handeln soll.

Erfasst sind auch Fachkräfte, die bei freien Trägern beschäftigt sind. Die Vorgaben des § 4 KKG gehen insoweit den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII vor, widersprechen den dortigen Vorgaben allerdings nicht, sondern spiegeln und unterlegen diese.⁸⁰

Gemäß § 4 KKG dürfen Berufsgeheimnisträger und Berufsgeheimnisträgerinnen wie etwa Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Berufspsychologen und -psychologinnen, Familienberater und -beraterinnen und Lehrer und Lehrerinnen im Falle einer Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen Informationen und Daten an das Jugendamt weitergeben, ohne sich wegen Verletzung der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch strafbar zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Gefährdung des Kindeswohls nicht anders als durch Durchbrechen der Schweigepflicht abwenden können. § 4 KKG schreibt hierfür ein mehrstufiges Verfahren vor:

In einem ersten Schritt sollen die Berufsgeheimnistragenden mit dem betroffenen Kind oder der oder dem betroffenen Jugendlichen und ihrem oder seinen Personensorgeberechtigten über die Situation sprechen und sie dahingehend beraten, bestehende Hilfeangebote zu nutzen. Hat dies keinen Erfolg oder würde ein solches Gespräch den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage stellen, müssen sie sich in einem zweiten Schritt von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten lassen. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt, das hierfür entsprechende externe Fachkräfte bereitstellen muss. Für die Beratung dürfen die Berufsgeheimnistragenden pseudonymisierte Daten des Kindes oder des Jugendlichen an das Jugendamt übermitteln.

Kommen die Berufsgeheimnisträger nach Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft zu dem Ergebnis, dass sie die Gefährdung nur durch Einschalten des Jugendamts abwenden können, dürfen sie das Jugendamt über den Fall informieren und die erforderlichen Daten übermitteln. Zuvor müssen sie die Betroffenen hierüber informieren, sofern dies einem wirksamen Kinderschutz nicht entgegensteht (was häufig der Fall sein dürfte).

80 Meysen, in: FK-SGB VIII, Allgemeine Vorschriften § 8b SGB VIII Anhang – KKG Rn.83.

9.4 FÜHRUNGSZEUGNISSE, § 72a ABS. 5 SGB VIII

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 müssen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein wollen, in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt dies unmittelbar, denn der Gesetzgeber hat sie in § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII direkt dazu verpflichtet. Träger der freien Jugendhilfe hingegen können gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen verpflichtet werden.

Bei den in einem Führungszeugnis aufgeführten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 DSGVO. Die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten richtet sich auch nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) – f) DSGVO. Liegt keine Einwilligung zur Verarbeitung des Führungszeugnisses vor, so bedarf es etwa für das Erheben als auch das Speichern einer nationalen Gesetzesgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs.1 lit. e), Abs. 3 DSGVO.

Unterschieden werden muss grundsätzlich zwischen Haupt- und Neben- bzw. Ehrenamtlern.

Erheben, Speichern und Löschen der personenbezogenen Daten in einem Führungszeugnis für Ehrenamtler

Gemäß § 72a Abs. 5 S. 1 SGB VIII dürfen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Abs. 1 S. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 72a Abs. 5 SGB VIII verweist auf § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII und bezieht sich somit ausschließlich auf ehren- und nebenamtlich Tätige.

Satz 1 der Vorschrift erlaubt dem Jugendamt somit nur, Daten zu erheben. Erheben bedeutet das (bloße) Beschaffen von Daten über die betroffene Person, Art. 4 Nr. 2 DSGVO, Abs. 2 DSGVO.

Das Jugendamt darf sich somit nur drei Informationen beschaffen: (1) die Tatsache, dass es Einsicht genommen hat, (2) das Datum des Führungszeugnisses und (3) ob

die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Rechtsgrundlage für eine Speicherung, also Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses, findet sich für Neben- und Ehrenamtler in § 72a Abs. 5 S. 2 SGB VIII. Danach darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Dieser Satz regelt zwei Dinge: Es dürfen nur die drei erhobenen Daten gespeichert werden, und dies auch nur, wenn die oder der Betroffene aufgrund der Vorstrafe(n) von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen wird. Enthält das Führungszeugnis keine Eintragungen und soll die Ehren- oder Nebenamtlerin bzw. der Ehren- oder Nebenamtler für das Jugendamt tätig werden, darf das Jugendamt die erhobenen Daten nicht speichern.

Entsprechend der Maßgabe des allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Erforderlichkeit und Datensparsamkeit reicht insbesondere beim Nichtvorliegen einschlägiger Straftaten die Speicherung eines kurzen Vermerks (zum Beispiel »Das Führungszeugnis hat vorgelegen; Auswirkungen auf das Arbeits-/Ehrenamtsverhältnis ergeben sich nicht. Wiedervorlage erforderlich am [...]«) aus. Ergeben sich aus dem Führungszeugnis hingegen Vorstrafen, die den Beginn oder die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses beeinflussen können sind diese in die Personalakte aufzunehmen.⁸¹

§ 72a Abs. 5 S. 4 SGB VIII schreibt für die neben und ehrenamtlich Beschäftigten vor, dass die erhobenen und gegebenenfalls gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen sind. Diese engen Vorgaben stellen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zum Teil vor erhebliche Schwierigkeiten, da sie dazu führen, dass Verwaltungsentscheidungen zum Tätigkeitsausschluss nicht nachvollziehbar und transparent sind.

In der Praxis wird daher empfohlen, alle nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten zu speichern und die Daten erst zu löschen, nachdem die Betroffenen die Been-

⁸¹ Vgl. Themengutachten, DIJuF Rechtsgutachten, 1. Auflage, Edition 13 2018, Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII/Führungszeugnisse, Themengutachten TG-1118 Rn.10.

*digung der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu erkennen geben. Bereits aus Gründen der Transparenz sollte hierfür das Einverständnis der Betroffenen eingeholt werden.*⁸²

Erheben, Speichern und Löschen der personenbezogenen Daten in einem Führungszeugnis für Hauptamtler

Die hauptamtlich Beschäftigten sind nicht von § 72a Abs. 5 SGB VIII erfasst. Für die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Vorlage des Führungszeugnisses kommt § 18 Abs. 1 S. 1 DSG NRW n.F. in Betracht. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 DSG NRW n.F. dürfen personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten müssen somit für die öffentliche Stelle notwendig sein, um das Arbeitsverhältnis durchführen zu können.

Gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für hauptamtlich Beschäftigte beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend und somit notwendig im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 1 DSG NRW.

Für die hauptamtlich Beschäftigten kann als Rechtsgrundlage für eine Speicherung erneut § 18 Abs. 1 S. 1 DSG NRW n.F. herangezogen werden. Erforderlich ist die Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses dann, wenn das Jugendamt als Arbeitgeber ohne die Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht eingehen, durchführen, beenden oder abwickeln kann. Das Jugendamt muss alle für die Einstellung erforderlichen Daten aufbewahren, um auch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses nachweisen zu können, dass der Beschäftigte die Anforderungen erfüllt. Hierzu gehört auch, dass das Jugendamt nachweisen kann, dass der Betroffene nicht einschlägig vorbestraft ist. Folglich darf das Jugendamt ein Führungszeugnis aufbewahren, da es für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

Für hauptamtlich Beschäftigte gilt § 72a Abs. 5 SGB VIII auch in Bezug auf die Löschung nicht. Jedoch ist die oder der Verantwortliche, also das Jugendamt, nach Art. 17 DSGVO in jedem Fall verpflichtet, die personenbezo-

⁸² Themengutachten, DJJuF Rechtsgutachten, 1. Auflage, Edition 13 2018, Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII/Führungszeugnisse, Themengutachten TG-1118 Rn.10; LJHA Bayern, Stand: 17.9.2013, A. II. 3 und B. IV. 3.

genen Daten unverzüglich zu löschen, soweit diese für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind.

10 Die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB

Angehörige bestimmter Berufsgruppen müssen neben dem Sozialdatenschutz auch ihre berufsbedingte Schweigepflicht beachten. Zu diesen Berufsgruppen gehören etwa Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Ehe- und Familienberaterinnen und -berater in anerkannten Beratungsstellen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, sowie Angehörige von Heilberufen.

Wer seine Schweigepflicht bricht, indem er unerlaubt Informationen weitergibt, kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Rechtsgrundlage dafür liefert § 203 StGB.

In den ersten beiden Absätzen des § 203 StGB heißt es:

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. (...),
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. (...),
4. (...),
5. (...),
6. (...),

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. (...)

10.1 FÜR WEN GILT § 203 STGB?

Strafbar nach § 203 Abs. 1 StGB können sich nur Berufsgeheimnisträger machen. Dazu gehören Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht- und Schwangerschaftskonfliktberaterinnen und -Berater in anerkannten Beratungsstellen sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Angehörige von Heilberufen, wie etwa Krankenpflegeinnen und Krankenpfleger, Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Geburtshelfer, Krankengymnasten und Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten unterliegen ebenfalls der Strafbarkeit nach § 203 StGB. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber schweigepflichtigen Kolleginnen und Kollegen.⁸³

§ 203 Abs. 2 StGB regelt die Schweigepflicht für Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete. Amtsträger sind Beamtinnen und Beamte, insbesondere Lehrerinnen und Lehrer. Für den öffentlichen Dienst verpflichtet ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB die- oder derjenige, die oder der bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder beispielsweise in einem Betrieb, der für die Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt, beschäftigt

⁸³ Vgl. Beschluss des Bayrischen Obersten Landesgerichts vom 08.11.1994 – Az. 2 St RR 157/94, NStZ 1995, 187.

ist. Dies umfasst somit all diejenigen Berufsgruppen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, aber nicht unter § 203 Abs. 1 StGB fallen. So gilt die Schweigepflicht z.B. für Erzieherinnen und Erzieher oder nicht staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeit, wenn sie bei einer kommunalen Einrichtung, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnimmt, beschäftigt sind.

Ist ein Berufsheimnisträger zugleich Amtstragender, wie zum Beispiel der Amtsärztin oder Amtsarzt, so gilt § 203 Abs. 1 StGB.

10.2 WELCHE HANDLUNG STELLT § 203 STGB UNTER STRAFE?

§ 203 StGB bestraft das (unbefugte) Offenbaren eines anvertrauten oder anders bekannt gewordenen fremden Geheimnisses.

Fremde Geheimnisse sind Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich einer Person, bei denen die Person nicht will, dass andere sie erfahren. Häufig kennen auch nur wenig Andere diese Information. Solche Informationen sind beispielsweise Krankheiten, Kindheitsberichte, eine bestehende Schwangerschaft, Drogenabhängigkeit oder die Angabe, missbraucht worden zu sein.

Der oder die Berufsheimnistragende macht sich strafbar, wenn er oder sie dieses fremde Geheimnis offenbart. Das fremde Geheimnis ist bereits offenbart, wenn er oder sie das Geheimnis in irgendeiner Form einer oder einem Dritten mitteilt. Sie oder er macht sich auch dann strafbar, wenn die oder der Dritte ebenfalls nach § 203 StGB schweigepflichtig ist.⁸⁴ Das bedeutet, dass auch die Informationsweitergabe unter Ärztinnen und Ärzten oder zwischen Ärztin oder Arzt und Hebamme oder Geburtshelfer grundsätzlich nicht erlaubt ist. Wie die Weitergabe erfolgt, ist unerheblich. Das Liegenlassen von Akten auf dem Schreibtisch im nicht verschlossenen Arbeitszimmer ist ebenso eine Offenbarung wie die schriftliche oder mündliche Mitteilung an eine oder einen Dritten.

Der oder die Berufsheimnistragende offenbart ein Geheimnis nicht, wenn er oder sie die Information anonymisiert oder pseudonymisiert weitergibt, weil dadurch ein Rückschluss auf die betroffene Person nicht möglich ist.

Schließlich muss es sich um ein anvertrautes fremdes Geheimnis handeln. Ein fremdes Geheimnis ist anvertraut, wenn die oder der Betroffene deutlich

⁸⁴ Heger, in: Strafgesetzbuch, § 203 StGB Rn.17.

macht, dass er oder sie nicht möchte, dass die Empfängerin oder der Empfänger es weitererzählt. Ausreichend dafür ist, dass die oder der Betroffene gerade im Vertrauen auf dessen Schweigepflicht etwas erzählt.

§ 203 StGB bestraft nicht nur die Weitergabe von anvertrauten Informationen, sondern auch von »anders bekanntgewordenen« Informationen. Folglich ist nahezu jedes Geheimnis, das eine Person der genannten Berufsgruppen erfährt, von der Schweigepflicht erfasst.

10.3 WANN ENTFÄLLT EINE STRAFBARKEIT NACH § 203 STGB?

Eine Strafbarkeit nach § 203 StGB ergibt sich nur, wenn der Geheimnisträger das Geheimnis unbefugt offenbart. Das befugte Offenbaren ist straffrei.

In drei Fällen ist von einem befugten Offenbaren auszugehen:

- Die oder der Betroffene willigt in die Offenbarung ein,
- Die oder der Berufsgeheimnistragende ist gesetzlich verpflichtet, das Geheimnis zu offenbaren,
- Die oder der Berufsgeheimnistragende handelt nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB.

10.3.1 EINWILLIGUNG

Die Einwilligung der oder des Betroffenen in die Offenbarung des Geheimnisses ist der sicherste Weg, um sich vor einer Bestrafung zu schützen. Die oder der Betroffene sollte eine Erklärung unterschreiben, in der er die oder den Berufsgeheimnistragenden von ihrer oder seiner Schweigepflicht nach § 203 StGB entbindet. Die Erklärung sollte dabei so präzise wie möglich formuliert sein und regeln, welche Person in welchen Fällen welche Daten zu welchem Zweck an eine andere Person weitergeben darf.

Eine pauschale Einwilligung (etwa: »Ich willige ein, dass Herr Dr. Müller alle mich betreffenden Daten an Dritte weitergeben darf«) entbindet nicht von der Schweigepflicht, weil die oder der Betroffene das Ausmaß seiner Einwilligung damit nicht abschätzen kann.

Die Einwilligung muss grundsätzlich durch die oder den Betroffenen erfolgen. Volljährigkeit ist keine Voraussetzung für eine wirksame Einwil-

ligung. Auch ein Kind oder ein Jugendlicher kann die oder den Berufsgeheimnistragende von seiner Schweigepflicht entbinden. Bei Minderjährigen kommt es auf deren Einsichtsfähigkeit an: Sind sie in der Lage, den Umfang ihrer Einwilligung zu erfassen, können sie ihre Einwilligung selbst erklären. Sind sie hierzu nicht in der Lage, entscheiden die Eltern im Rahmen ihres Elternrechts nach § 1626 Abs. 1 BGB über die Einwilligung. Dann ist die Einwilligungserklärung des Minderjährigen unwirksam. Ist eine Einwilligung etwa in medizinischen Fällen erforderlich und verweigern die Eltern diese, bleibt nur der Weg zum Familiengericht nach § 1666 BGB.

Eine schriftliche Einwilligungserklärung sollte daher nicht nur die oder der Minderjährige, sondern auch ihr oder sein gesetzlicher Vertreter unterschreiben.

10.3.2 GESETZLICHE OFFENBARUNGSPFLICHT

Die oder der Berufsgeheimnistragende darf das Geheimnis auch weitergeben, wenn ihm das eine gesetzliche Vorschrift erlaubt. Es gibt mehrere bundesgesetzliche Offenbarungsbefugnisse, die zum Teil auch Offenbarungspflicht sind.

Das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG gibt Eltern einen Anspruch, alles zu erfahren, was ihre Kinder betrifft. Berufsgeheimnistragende handeln somit nicht unbefugt, wenn sie Informationen an die Eltern der Kinder weitergeben. Allerdings dürfen sie Informationen nicht mehr an die Eltern weitergeben, wenn dies dem Kindeswohl schaden würde.⁸⁵ Auch in einer Not- oder Konfliktsituation (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) besteht der elterliche Informationsanspruch nicht. Zugleich muss die oder der Berufsgeheimnistragende die Reife des Kindes oder des Jugendlichen berücksichtigen. Dies ergibt sich aus § 1626 Abs. 2 BGB. Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, umso weniger müssen die Eltern erfahren.

Weiterhin erlauben § 4 Abs. 3 KKG und § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII die Informationsweitergabe im Falle einer Kindeswohlgefährdung (siehe Kapitel 9).

Nach § 35 Abs. 4 Betäubungsmittelgesetz⁸⁶ muss die behandelnde Person oder die Einrichtung der Vollstreckungsbehörde (in der Regel der Staatsanwaltschaft) mitteilen, dass die oder der Betroffene seine Behandlung abgebrochen hat, wenn die Strafe während der Therapiezeit zurückgestellt wurde.

⁸⁵ BVerfG, Urteil vom 09. Februar 1982 – 1 BvR 845/79–, BVerfGE 59, 360 (383).

⁸⁶ Im weiteren Verlauf BtMG.

Eine Offenbarungspflicht folgt auch aus dem Infektionsschutzgesetz⁸⁷. So müssen Ärztinnen und Ärzte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, aber auch Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG bestimmte Krankheiten melden. Meldepflichtig sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG etwa Masern, Mumps, Keuchhusten (Pertussis), Röteln und Windpocken (Varizellen).

§ 138 StGB sieht eine Mitteilungspflicht bei bestimmten geplanten Straftaten vor. Hat eine Person Anhaltspunkte dafür, dass etwa ein Mord, Totschlag, Menschenhandel, (erpresserischer) Menschenraub oder eine Geiselnahme geplant ist, muss sie dies der Polizei melden. Die erforderlichen Daten darf sie dabei übermitteln. Allerdings enthält der Straftatenkatalog des § 138 Abs. 1 StGB nur wenige Straftaten, die in der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle spielen. So fallen weder die schwere sexuelle Misshandlung noch der Kindesmissbrauch darunter.

10.3.4 RECHTFERTIGENDER NOTSTAND

Die oder der Berufsgeheimnistragende darf das Geheimnis auch weitergeben, wenn er nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB handelt. Dies setzt voraus, dass

- (1) eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut vorliegt,
- (2) die Informationsweitergabe nur erfolgt, um diese Gefahr abzuwenden und
- (3) das Interesse an der Weitergabe und der Abwendung der Gefahr das Interesse an der Geheimhaltung / Nicht-Weitergabe der Information überwiegt. Davon ist auszugehen, wenn die Weitergabe weniger Schaden anrichtet als die Geheimhaltung/die Nicht-Weitergabe der Information.

Ob tatsächlich ein rechtfertigender Notstand vorliegt, wird in der Regel erst im Strafverfahren geprüft und ist für den Berufsgeheimnisträger oder die Geheimnisträgerin ein sehr unsicherer Weg.

⁸⁷ Im weiteren Verlauf IfSG.

10.3.5 ZUSAMMENFASSUNG

Berufsgeheimnisträger wie Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Beraterinnen und Berater in anerkannten Beratungsstellen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Sozialpädagogen, Hebammen und Geburtshelfer und Lehrerinnen und Lehrer unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Sie machen sich strafbar, wenn sie ein fremdes Geheimnis, das ihnen anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbaren. Die Strafbarkeit entfällt, wenn der Betroffene in die Offenbarung eingewilligt hat, die Offenbarung aufgrund einer gesetzlichen Offenbarungspflicht erfolgte oder die oder der Berufsgeheimnistragende nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes gehandelt hat.

10.4 AUSSAGEPFLICHT VERSUS SCHWEIGEPFLICHT

Im Zusammenhang mit der Schweigepflicht stellt sich auch die Frage nach den Auswirkungen auf die Aussagepflicht vor Gericht.

Gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO haben Personen, in Bezug auf die Tatsachen, die ihnen kraft Amtes anvertraut wurden und bezüglich derer eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, ein Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilgerichtsverfahren (so auch §§ 46 ArbGG, § 29 FamFG, § 118 SGG, 98 VwGO).

Im Strafverfahren sieht es etwas anders aus. § 53 StPO enthält einen abschließenden Katalog mit den Personen, die aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Er unterscheidet sich damit von dem in § 203 StGB aufgeführten Katalog, wonach der Kreis der strafrechtlich zum Schweigen verpflichteten Personengruppe deutlich weitergezogen ist. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen haben somit kein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO. Sie sind somit grundsätzlich zur Aussage verpflichtet.

Verhältnis § 53 StPO zu § 203 StGB

§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB stellt die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen grundsätzlich unter Strafe.

Eine Aussage vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft würde somit grundsätzlich den Tatbestand des unbefugten Offenbarens erfüllen. Zulässig ist sie nur dann, wenn ein Rechtfertigungsgrund, wie die Einwilligung der oder des Betroffenen, oder eine gesetzliche Offenbarungspflicht vorliegt.

Zeuginnen und Zeugen vor Gericht sind jedoch aufgrund des Zeugniszwangs zur vollständigen Aussage verpflichtet. Diese Pflicht umfasst auch die Offenbarung von Geheimnissen. Insofern geht die prozessuale Aussagepflicht der in §203 StGB normierten Schweigepflicht vor. Steht der Zeugin oder dem Zeugen allerdings eine spezielle Weigerungsbefugnis zu, so bedarf es eines Rechtfertigungsgrundes, wenn sie oder er dennoch aussagen möchte.⁸⁸

Aussagegenehmigung § 54 StPO

Personen des öffentlichen Diensts, unabhängig davon, ob sie Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte des öffentlichen Diensts sind, also alle Mitarbeitenden des Jugendamts, haben eine Zeugnisverweigerungspflicht mit Genehmigungsvorbehalt gemäß §54 Abs. 1 StPO. Das Erfordernis der Aussagegenehmigung für Beamtinnen oder Beamte und Angehörige des öffentlichen Diensts beruht auf der diesem Personenkreis auferlegten Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§67 BBG, §37 Abs. 1 BeamStG, §3 Abs. 1 TVöD-Bund und die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen), die mit der grundsätzlich jede Staatsbürgerin und jeden Staatsbürger treffenden Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, kollidiert. Durch die Aussagegenehmigung wird die bzw. der Angehörige des öffentlichen Diensts im Rahmen der erteilten Aussagegenehmigung von ihrer bzw. seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden und das auf seiner Verschwiegenheitspflicht beruhende Aussagehindernis beseitigt.⁸⁹

Die Aussagegenehmigung darf insbesondere nur dann versagt werden, wenn die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, denn jede Aussage einer Fachkraft des Jugendamts ist zugleich eine Übermittlung von Sozialdaten.

Eine Aussagegenehmigung darf somit nur dann erteilt werden, wenn auch eine sozialdatenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht.⁹⁰

88 Kargl, in: StGB, §203 StGB Rn.72.

89 Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Kinder- und Jugendhilferecht, Datenschutz Weitergabe an Gerichte/andere Behörden Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Zeugnisverweigerungsrechte?, Themengutachten TG-1128 Rn. 1-16.

90 Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Kinder- und Jugendhilferecht, Datenschutz Weitergabe an Gerichte/andere Behörden Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Zeugnis-

Es besteht auch die Möglichkeit über die Vorschriften des Sozialdatenschutzes bei Straftaten, die weder von erheblicher Bedeutung noch Verbrechen sind, das Zeugnis zur verweigern (vgl. § 35 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 73 SGB X).⁹¹

verweigerungsrechte?, Themengutachten TG-1128 Rn. 12.

91 *Lehmann/Radewagen/Stücker, Basiswissen Datenschutz, S.55.*

11 Datenschutz im Zusammenhang mit jungen Ausländerinnen und Ausländern

Auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf junge Ausländerinnen und Ausländern spielt der Datenschutz eine Rolle.

Grundsätzlich werden die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse des Jugendamtes an die Ausländerbehörden in den §§ 87, 88 AufenthG geregelt. Weitergehend wird grob zwischen der Übermittlung auf Ersuchen und der Übermittlung von Amts wegen unterschieden.

Übermittlung auf Ersuchen der Ausländerbehörde, § 87 Abs. 1 AufenthG

Gemäß § 87 Abs. 1 AufenthG haben Öffentliche Stellen, somit auch Jugendämter, ihnen bekannt gewordene Umstände den Ausländerbehörden auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

Voraussetzung ist somit ein entsprechendes Ersuchen.

Übermittlung von Amts wegen, § 87 Abs. 2 AufenthG

Nach § 87 Abs. 2 AufenthG hat das Jugendamt, als öffentliche Stelle, unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn es im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von 1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG) und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 60a AufenthG), 2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung (§ 56 AsylG bzw. § 61 Abs. 1 AufenthG), 2a. der Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch eine Ausländerin oder einen Ausländer, für sich selbst, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige nach SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 oder S. 4 SGB II) oder SGB XII (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 3, oder 4, S. 3, 6 oder 7 SGB XIII), 3. einem sonstigen Ausweisungsgrund (§§ 53, 54 AufenthG) oder einem besonderen Integrationsbedürfnis, also insbesondere, wenn die ausländische Person als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt und sich aus diesem Grund noch nicht in das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland einleben konnte (§ 4 Abs. 3 IntV)

Einschränkung nach § 88 AufenthG in Verbindung mit SGB X, VIII

Eine Einschränkung erfährt die Übermittlungsbefugnis nach § 88 AufenthG. Danach muss die Übermittlung nach § 87 AufenthG unterbleiben sofern besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen. Diese Regelung entspricht dem in § 35 Abs. 3 SGB I geregelten Grundsatz: Bei einer Kollision zwischen der sozialrechtlichen Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses und gesetzlichen Mitteilungspflicht gilt grundsätzlich »Vorfahrt für das Sozialgeheimnis«.⁹²

Voraussetzung für eine zulässige Übermittlung ist somit eine ausdrückliche sozialrechtliche Übermittlungsbefugnis. § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB X regelt daher die Mitteilungspflicht des Jugendamtes gegenüber der Ausländerbehörde auf Ersuchen und § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X die Übermittlung nach Amts wegen.

Die Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 71 Abs. 2 SGB X stehen allerdings ebenfalls unter dem Vorbehalt, dass keine besonderen Verwendungsregelungen entgegenstehen. Dies bedeutet, dass die in §§ 61 – 68 SGB VIII, geregelten besonderen Geheimhaltungspflichten in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere § 65 SGB VIII, vorgehen.

Auch die Amts- und Berufsgeheimnisse genießen Vorrang vor der Übermittlungspflicht. Mithin ist die Übermittlungspflicht ausdrücklich ausgeschlossen, wenn den genannten Personen ein Geheimnis in ihrer Eigenschaft als Angehörige ihrer Berufsgruppe anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist. Eine Ausnahme macht allerdings § 88 Abs. 2 AufenthG. Dieser beschreibt eine Offenbarungsbefugnis für zwei Situationen, in denen die Schweigepflicht, unter anderem von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, gebrochen werden darf: 1. wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben der oder des Ausländers oder von Dritten erforderlich ist, die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder 2. wenn die ausländische Person Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen, ihrer Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht und deshalb ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht und die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

92 Hundt, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Kapitel VIII., S.165.

Ausnahme von der Übermittlungspflicht für Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen

Von der Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG ausdrücklich ausgenommen sind Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Unter die letztgenannten fallen insbesondere Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und alle Kinder- und Jugendeinrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII anbieten.

Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen die in freier Trägerschaft stehen, sind ohnehin nicht übermittlungspflichtig.⁹³

Übermittlungspflicht auf Ersuchen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Gemäß § 7 Abs. 1 AsylG dürfen die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gemäß § 7 Abs. 2 AsylG dürfen sie auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn das Asylgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt, es offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Erhebung ihre Einwilligung verweigern würde, die Mitwirkung der betroffenen Person nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder es zur Überprüfung der Angaben der betroffenen Person erforderlich ist.

Einschränkung nach § 8 AsylG in Verbindung mit SGB X, VIII

Ähnlich wie in § 88 AufenthG dürfen der Übermittlung nach § 7 AsylG keine besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen entgegenstehen. Das bedeutet, dass keine Geheimhaltungspflichten nach dem besonderen Datenschutz in Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Hinblick auf anvertraute Daten, oder die Schweigepflicht als Berufsgeheimnistragend tangiert werden dürfen.

⁹³ Hundt, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Kapitel VIII., S.168.

Literaturverzeichnis

KOMMENTARE

Brink, Stefan, und Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.). BeckOK Datenschutzrecht. 28.Auflage. München, 2018. (zit.: Bearbeiter, in: BeckOK DatenschutzR, Art. Rn.).

Diering, Björn; Timme, Hinnerk; Stähler, Thomas P. (Hrsg.). Sozialgesetzbuch, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. 5.Auflage. Baden-Baden, 2018. (zit.: Bearbeiter, in: SGB X, § Rn.).

Fischer, Thomas, (Hrsg.). Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar. 60.Auflage. München, 2013. (zit.: Bearbeiter, in: StGB und Nebengesetze, § Rn.).

Gersdorf, Hubertus; Paal, Boris P. (Hrsg.). BeckOK Informations- und Medienrecht. 25. Auflage. München, 2019. (zit.: Bearbeiter, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § Rn.)

Giesen, Richard; Kreikebohm, Ralf; Rolfs, Christian; Udsching, Peter (Hrsg.). BeckOK Sozialrecht. 54.Auflage. München, 2019. (zit.: Bearbeiter, in BeckOK SGB, § Rn.).

Huber, Bertold (Hrsg.). Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU, ARB 1/80 und §§ 2-4 AsylG. 2.Auflage. München, 2016. (zit.: Bearbeiter, in: Aufenthaltsgesetz, § Rn.).

Kindhäuser, Urs; Neumann, Ulfridu; Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.). Strafgesetzbuch. 5.Auflage. Baden-Baden, 2017. (zit.: Bearbeiter, in: StGB, § Rn.).

Kühl, Kristian; Heger, Martin (Hrsg.). Strafgesetzbuch. 29.Auflage. München, 2018. (zit.: Bearbeiter, in: Strafgesetzbuch, § Rn.).

Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.). SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. 7.Auflage. Baden-Baden, 2018. (zit.: zit.: Bearbeiter, in: LPK-SGB VIII, § Rn.).

Münder, Johannes; Meysen, Thomas, Trenczek, Thomas (Hrsg.). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. 8.Auflage. Baden-Baden, 2019. (zit.: Bearbeiter, in: FK-SGB VIII, § Rn.).

Paal, Boris P.; Pauly, Daniel A. (Hrsg.). Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz. 2.Auflage. München, 2018. (zit.: Bearbeiter, in: DSGVO - BDSG, § Rn.)

Roßnagel, Alexander (Hrsg.). Das neue Datenschutzrecht - Europäische Grundverordnung und deutsche Datenschutzgesetze. 1.Auflage. Baden-Baden, 2018. (zit.: Bearbeiter, in: Das neue Datenschutzrecht, § Rn.).

Simitis, Spiros;Hornung, Gerrit; Spiecker genannt Döhrmann, Indra (Hrsg.). Datenschutzrecht DSGVO mit BDSG. 1.Auflage. Baden-Baden, 2019. (zit.: Bearbeiter, in: Datenschutzrecht, § Rn.).

Wiesner, Reinhard (Hrsg.). SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. 5. Auflage. München, 2015. (zit.: Bearbeiter, in: SGB VIII, § Rn.).

LEHRBÜCHER, SONSTIGES

Hundt, Marion, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe - Praxishandbuch für die sozialpädagogische Arbeit. Regensburg, 2019. (zit.: Hundt, Kapitel Nr. S.).

Lehmann, M.Karl-Heinz; Radewagen, Christof und Stücker, Ulrike (Hrsg.). Basiswissen Datenschutz - Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe - mit DSGVO-. Hannover: EREV Schriftenreihe, 2018.

(zit.: Lehmann/Radewagen/Stücker, in: Basiswissen Datenschutz, S.).

ZEITSCHRIFTEN

Hoffmann, Birgit. »Einwilligung der betroffenen Person als Legitimationsgrundlage eines datenverarbeitenden Vorgangs im Sozialrecht nach dem Inkrafttreten der DSGVO.« Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 2017: 807 - 812.

Roßnagel, Alexander. »Datenschutzgesetzgebung für öffentliche Interessen und den Beschäftigungskontext - Chancen für risikoadäquate Datenschutzregelungen?« Datenschutz und Datensicherheit, 2017: 290 ff.

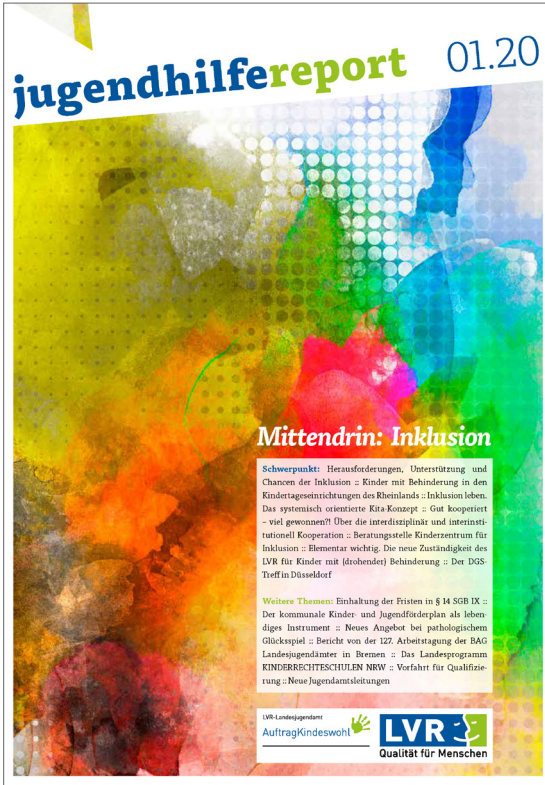
RECHTSGUTACHTEN

Smessaert, Angela. »Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes, Themeneinführung.« DIJuF-Rechtsgutachten, 2015.

Smessaert, Angela. »Datenschutz Weitergabe an Gerichte/andere Behörden Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Zeugnisverweigerungsrechte?« DIJuF-Rechtsgutachten, 2015.

VIER MAL IM JAHR

Der Jugendhilfe-Report



Der Jugendhilfe-Report informiert über die Jugendhilfe im Rheinland. In jeder Ausgabe werden wechselnde Schwerpunkte zu aktuellen Themen oder Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe haben die Gelegenheit, Ausschnitte ihrer Arbeit darzustellen. Daneben bietet der Jugendhilfe-Report fachliche Beiträge aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aktuelle Nachrichten aus dem LVR-Landesjugendamt Rheinland. Das Heft erscheint vier Mal jährlich und ist auch im Internet unter www.jugend.lvr.de bei den aktuellen Veröffentlichungen zu finden.

AUCH ERHÄLTlich

Handbuch Jugendhilferecht



Eine aktuelle Ausgabe des HANDBUCH JUGENDHILFERECHT wird derzeit (Juli 2020) überarbeitet und voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 erscheinen. Es kann dann über das LVR-Landesjugendamt Rheinland bezogen werden.

